

Sicher ganz oben ankommen!



**Diamant⁸/Diamant Plus⁸ – Interne Fondsanlage im Rahmen der
fondsgebundenen Rentenversicherung inora Diamant Plus**

**Verbraucherinformation und allgemeine Versicherungsbedingungen zur
fondsgebundenen Rentenversicherung inora Diamant Plus (Fassung 11/2008)**

**Besondere Bedingungen für die Basisversicherung zur fondsgebundenen
Rentenversicherung inora Diamant Plus Basisrente (Fassung 11/2008)**

inora LIFE ist Ihre innovative Investment-Rentenversicherung.
inora LIFE Ltd. ist ein Unternehmen der Société Générale Group
inora LIFE Limited
IFSC House
IFSC Dublin 1, Irland

DIE UNTERLAGEN ZU IHRER FONDSGEBUNDENEN RENTENVERSICHERUNG

Diamant ⁸ /Diamant Plus ⁸ – Interne Fondsanlage im Rahmen der fondsgebundenen Rentenversicherung inora Diamant Plus	4
Verbraucherinformation und allgemeine Versicherungsbedingungen zur fondsgebundenen Rentenversicherung inora Diamant Plus (Fassung 11/2008)	14
Besondere Bedingungen für die Basisversicherung zur fondsgebundenen Rentenversicherung inora Diamant Plus Basisrente (Fassung 11/2008)	44

**DIAMANT⁸/DIAMANT PLUS⁸ – INTERNE FONDSANLAGE IM RAHMEN DER
FONDSGEBUNDENEN RENTENVERSICHERUNG INORA DIAMANT PLUS**

1. Interne Fondsanlage Diamant ⁸ / Diamant Plus ⁸	5
2. Informationen zur Société Générale	5
3. Die Funktionsweise der Zertifikate	5
4. Risiken	9
5. Besondere Grundsätze der Verwaltung des Zertifikats durch Société Générale	10
6. Ausstattungsmerkmale der Zertifikate im Überblick	11

1. Interne Fondsanlage Diamant⁸/ Diamant Plus⁸

Diamant⁸ und Diamant Plus⁸ sind interne Fonds der inora LIFE mit fester Laufzeit. Beide Fonds investieren in Zertifikate der europäischen Großbank Société Générale. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit fester Laufzeit, welche von Société Générale ausgegeben werden. Die Zertifikate bieten die Möglichkeit, an der Entwicklung von Aktien zu partizipieren, ohne in diese Aktien investieren zu müssen.

Die Leistungen Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung sind somit von den Leistungen der Zertifikate abhängig. Die Ansprüche der Versicherungsnehmer gegenüber inora LIFE sind auf den Betrag begrenzt, den inora LIFE aufgrund der Zertifikate von Société Générale erhält.

Der Fonds Diamant⁸ investiert in Zertifikate vom Typ A, der Fonds Diamant Plus⁸ in Zertifikate vom Typ B.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die Funktionsweise und das Leistungsprofil dieser beiden Zertifikate sowie über die Risiken, die mit einer solchen Kapitalanlage verbunden sind. Die technischen Details finden Sie anschließend in Abschnitt 6 „Ausstattungsmerkmale der Zertifikate im Überblick“. Die Einrichtung der internen Fonds erfolgt spätestens am Zahlungstermin der Zertifikate. Ihre Laufzeit endet mit der Laufzeit der Zertifikate. Beide Termine finden sich in Abschnitt 6.

2. Informationen zur Société Générale

Société Générale ist eine der größten Finanzdienstleistungsgruppen in der Euro-Zone mit weltweit mehr als 150.000 Mitarbeitern und über 30 Millionen Kunden. Société Générale ist eine der größten europäischen Banken sowohl gemessen am gemanagten Finanzvermögen als auch bezüglich der verwahrten Kundenvermögen. Société Générale verfügt über hervorragende Ratings namhafter Rating-Agenturen (Moody's Aa2, Standard & Poor's AA-) und zählt damit zu den Banken, denen die größte Finanzstärke bescheinigt wird.

3. Die Funktionsweise der Zertifikate

Einrichtung/Ablauf und Zusammensetzung

Beide Zertifikate werden am **10. Oktober 2008** aufgelegt und laufen am **15. Januar 2021** ab. Die Performance der Zertifikate (vgl. Abschnitt 5 „Leistungen zum Laufzeitende“) orientiert sich an der Performance ausgewählter Aktien (Aktienkorb).

Die Zertifikate sind jedoch nicht mit dem Aktienkorb identisch. Die Leistungen der Zertifikate bestehen auch nicht in einer unmittelbaren Teilhabe der Zertifikate an dem in Abschnitt 6 „Ausstattungsmerkmale der Zertifikate im Überblick“ dargestellten Aktienkorb. Stattdessen stellt Société Générale durch Verwaltung während der Laufzeit der Zertifikate sicher, dass der Wert der Zertifikate zum Ende ihrer Laufzeit gerade den zugesagten Leistungen entspricht. Deshalb wird sich der Kurs der Zertifikate anders entwickeln als der Kurs des Aktienkorbs.

Transaktionstage

Der Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteile an den Zertifikaten wird jede Woche donnerstags (Transaktionstag) festgestellt. Der Kauf und Verkauf von Anteilen findet nur zu ihrem jeweiligen Tageskurs an diesen wöchentlichen Transaktionstagen statt.

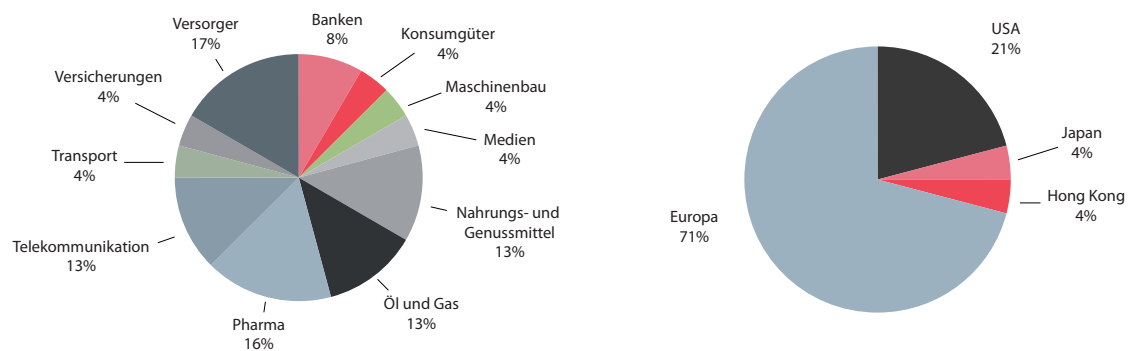
Leistungen zum Laufzeitende

Die Leistung des Zertifikats **Typ A** beruht auf dem „Diamant-Effekt“. Für das Zertifikat **Typ B** ist zusätzlich der „Plus-Effekt“ relevant. Beide Effekte erläutern wir auf den folgenden Seiten.

Der Diamant-Effekt

Die Leistung des Zertifikats basiert auf einem Korb aus 24 internationalen Aktien:

Aktie	Land	Branche
Alleanza Assicurazioni SpA	Italien	Versicherungen
Altria Group Inc	USA	Nahrungs- und Genussmittel
AstraZeneca PLC	Großbritannien	Pharma
Deutsche Post AG	Deutschland	Transport
Deutsche Telekom AG	Deutschland	Telekommunikation
ENI SpA	Italien	Öl & Gas
France Telecom SA	Frankreich	Telekommunikation
General Mills Inc	USA	Nahrungs- und Genussmittel
Hang Seng Bank Ltd	Hong Kong	Banken
HSBC Holdings PLC	Großbritannien	Banken
Johnson & Johnson	USA	Pharma
Kimberly-Clark Group	USA	Konsumgüter
National Grid PLC	Großbritannien	Versorger
Nestle SA	Schweiz	Nahrungs- und Genussmittel
Novartis AG	Schweiz	Pharma
Roche Holding AG	Schweiz	Pharma
Royal Dutch Shell PLC	Niederlande	Öl & Gas
RWE AG	Deutschland	Versorger
Southern Co	USA	Versorger
Swisscom AG	Schweiz	Telekommunikation
Tokyo Electric Power Co Inc	Japan	Versorger
Total SA	Frankreich	Öl & Gas
Vivendi	Frankreich	Medien
Volvo AB	Schweden	Maschinenbau



Es erfolgt jedoch kein Investment in diese 24 Aktien. Stattdessen wird aus diesen Aktien zunächst ein **Portfolio fiktiver Aktien** mit besonderen Kursverläufen abgeleitet, aus dem sich dann die Leistung des Zertifikats ermittelt. Hierbei wird in folgenden Schritten vorgegangen:

Während der Laufzeit des Zertifikats gibt es sieben anfängliche Fixierungstermine und 12 Feststellungstage (vgl. Abschnitt 6 „Ausstattungsmerkmale der Zertifikate im Überblick“).

BestStart

Für jede der Aktien wird an den sieben anfänglichen Fixierungsterminen der jeweilige Kurs festgestellt und der Durchschnitt dieser sieben Kurse berechnet (anfänglicher Durchschnittskurs). Der niedrigere Wert aus Kurs am ersten Fixierungstermin und anfänglichem Durchschnittskurs (Referenzkurs) wird als 100% fixiert. Der Wert des Portfolios zu Referenzkursen entspricht somit genau 100%. Damit bietet **BestStart** einen Schutz gegen Kurseinbrüche zwischen dem ersten und dem letzten anfänglichen Fixierungstermin. Auch dann, wenn Kurse an den Kapitalmärkten über diesen Zeitraum fallen sollten, erhalten die Anleger einen attraktiven Einstiegskurs.

Im Beispiel:

	Kurs am 1. Fixierungstermin	Durchschnitt der Kurse an den sieben Fixierungsterminen	Referenzkurs (100%)	Kurs 1. Feststellungstag	Performance bis 1. Feststellungstag ohne BestStart	Performance bis 1. Feststellungstag mit BestStart
Aktie 1	100	88	88	104	+4%	18,18% (Vorteil)
Aktie 2	100	121	100	118	+18%	+18%
Aktie 3	100	95	95	89	-11%	+6,32% (Vorteil)
Aktie 4	100	104	100	102	+2%	+2%
Aktie 5	100	76	76	81	-19%	+6,58% (Vorteil)

Die in diesem Beispiel benutzten Zahlen haben rein indikativen und informativen Charakter, deren Sinn es einzig und allein ist, den Mechanismus des Produktes zu beschreiben. Diese Zahlen sind keine Zukunftsvorhersagen und stellen in keiner Weise eine Verpflichtung oder ein Angebot seitens der Société Générale dar und lassen keine Rückschlüsse auf zukünftige Erträge aus dieser Anlage zu.

Am Feststellungstag des Jahres 1 werden die beiden Aktien mit der besten Performance gegenüber ihrem Referenzkurs ermittelt. Ihr Wert wird für die restliche Dauer des Zertifikats festgeschrieben. Bei dieser Festschreibung wird ein **Mindestwert** von 150% angesetzt. Sofern bei der Festschreibung zwischen Aktien mit gleicher Performance ausgewählt werden kann, wird die Aktie mit der geringeren Marktkapitalisierung zunächst festgeschrieben.

Im Beispiel (unten stehende Tabelle) hatten Aktie 13 mit 107% und Aktie 15 mit 106% hatten die beste Performance, ihr Wert wird auf 150% gesetzt und bleibt für alle Folgejahre konstant. (Für das Portfolio ergeben sich hieraus eine fiktive Aktie 13 und eine fiktive Aktie 15, welche ab dem Feststellungstag des Jahres 1 einen fiktiven Kurs von 150% aufweisen und keinen zukünftigen Kursschwankungen unterworfen ist.)

	Referenzwert	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Jahr 11	Jahr 12
Aktie 1	100%	95%	81%	88 150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%
Aktie 2	100%	91%	78%	74%	67 150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%
Aktie 3	100%	89%	76%	72%	64%	109%	133%	132%	220%	280%	365%	145%	95 100%
Aktie 4	100%	85%	74%	66%	65%	111 150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%
Aktie 5	100%	98%	70%	71%	62%	107%	136%	157%	234%	308 150%	308%	308%	308%
Aktie 6	100%	95%	82%	77%	65%	100%	134%	177 150%	177%	177%	177%	177%	177%
Aktie 7	100%	87%	75%	73%	66%	99%	128%	153%	253 150%	253%	253%	253%	253%
Aktie 8	100%	81%	71%	69%	63%	101%	132%	148%	233%	302%	607 150%	607%	607%
Aktie 9	100%	102%	145 150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%
Aktie 10	100%	104%	152 150%	152%	152%	152%	152%	152%	152%	152%	152%	152%	152%
Aktie 11	100%	98%	79%	74%	88 150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%
Aktie 12	100%	103%	85%	76%	66%	145 150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%
Aktie 13	100%	107 150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%
Aktie 14	100%	96%	82%	75%	63%	105%	135%	149%	223%	287%	363%	123%	56 100%
Aktie 15	100%	106 150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%
Aktie 16	100%	89%	81%	78 150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%
Aktie 17	100%	101%	78%	76%	66%	99%	125%	144%	235 150%	235%	235%	235%	235%
Aktie 18	100%	92%	75%	74%	64%	97%	134 150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%
Aktie 19	100%	83%	72%	72%	62%	89%	144%	152%	211%	252%	352%	149 150%	149%
Aktie 20	100%	80%	70%	69%	61%	94%	133%	138%	210%	323 150%	323%	323%	323%
Aktie 21	100%	88%	69%	73%	66%	90%	119%	142%	227%	298%	408 150%	408%	408%
Aktie 22	100%	91%	78%	74%	63%	96%	127%	173 150%	173%	173%	173%	173%	173%
Aktie 23	100%	83%	79%	72%	66%	104%	200 150%	200%	200%	200%	200%	200%	200%
Aktie 24	100%	89%	70%	71%	60%	106%	128%	136%	217%	270%	310%	169 150%	169%
Portfoliowert	100%	97%	89%	92%	93%	121%	143%	152%	186%	209%	239 150%	205%	202%
Höchster Portfoliowert											239 150%		

Die in diesem Beispiel benutzten Zahlen haben rein indikativen und informativen Charakter, deren Sinn es einzig und allein ist, den Mechanismus des Produktes zu beschreiben. Diese Zahlen sind keine Zukunftsvorhersagen und stellen in keiner Weise eine Verpflichtung oder ein Angebot seitens der Société Générale dar und lassen keine Rückschlüsse auf zukünftige Erträge aus dieser Anlage zu.

Der Wert des Portfolios ermittelt sich aus dem Durchschnitt der Werte der festgeschriebenen (fiktiven) Aktien und aller anderen nicht festgeschriebenen Aktien.

Im Beispiel: Der Wert des Portfolios zum Feststellungstag des Jahres 1 entspricht 97%.

Analog wird an den weiteren Feststellungstagen am Ende der Jahre 2 bis 6 verfahren.

Im Beispiel: Im Jahr 2 notiert Aktie 9 bei 115% und wird mit 150% festgeschrieben; mit Aktie 10 wird erstmalig eine Aktie mit ihrem tatsächlichen Wert (152%) fixiert, da dieser über 150% liegt. Im Jahr 3 werden Aktien 1 und 16, im Jahr 4 Aktien 2 und 11 mit jeweils 150% festgeschrieben.

Der Wert des Portfolios ist stets der Durchschnitt der Werte der festgeschriebenen und der nicht festgeschriebenen Aktien.

Im Beispiel: Der Wert des Portfolios beträgt 89% (Jahr 2), 92% (Jahr 3) und 93% (Jahr 4).

Bis zum 6. Feststellungstag sind somit 12 Aktien mit mindestens 150% festgeschrieben. Ab dem 7. Jahr werden weiterhin jährlich die beiden Aktien mit der besten Performance festgeschrieben. Dabei wird im Unterschied zu den Feststellungstagen am Ende der Jahre 2 bis 6 jeweils ein Mindestwert von 100% angesetzt. Am Feststellungstag des Jahres 12 sind somit alle 24 Aktien festgeschrieben.

Im Beispiel: Im Jahr 7 werden Aktie 6 mit 177% und Aktie 22 mit 173% festgeschrieben. Die Mindestwertabsicherung greift nicht. Im Jahr 12 weisen die Aktie 3 (95%) und Aktie 14 (56%) jeweils einen Kurs unter 100% auf. Für die Ermittlung des Portfoliowerts werden beide Werte nun auf 100% angehoben. Das Portfolio weist somit am Feststellungstag des Jahres 12 einen Wert von 202% auf.

Die Leistung des **Diamant-Effekts** entspricht nun zum Ende der Laufzeit des Zertifikats dem **höchsten** an einem der Feststellungstage erreichten Wert des Portfolios. Die Performance des Diamant-Effekts entspricht seiner Leistung abzüglich des eingesetzten Kapitals.

Im Beispiel: Der Höchstwert des Portfolios wird im Jahr 10 erreicht und beträgt 239%. Die Performance entspricht somit +139% (= 239% – 100%).

Für das Zertifikat Typ A gilt somit Folgendes:

Der Höchstwert des Portfolios entspricht dem Rückzahlungsprozentsatz des Zertifikats Typ A. Er beträgt mindestens 125%.

Der Plus-Effekt (nur für das Zertifikat Typ B relevant)

Das Zertifikat Typ B unterscheidet sich vom Zertifikat Typ A durch den „Plus-Effekt“. Dieser erhöht die Renditechancen, aber auch gleichzeitig das Risiko der Anlage.

Der Plus-Effekt beruht auf einer Verstärkung des Diamant-Effekts („Plus-Effekt“) bei gleichzeitiger Reduktion der Garantie.

Der Rückzahlungsprozentsatz des Zertifikats Typ B berechnet sich somit zum Ende der Laufzeit des Zertifikats folgendermaßen:

Rückzahlungsprozentsatz des Zertifikats Typ B = 52,5% + 150%* x Performance des Diamant-Effekts

*Plus-Effekt

Der Rückzahlungsprozentsatz beträgt mindestens 90%

Im Beispiel: Zusammen mit dem Plus-Effekt ergibt sich aus der beispielhaften Performance des Diamant-Effekts von 139% ein Rückzahlungsprozentsatz von 261% für das Zertifikat Typ B. (Rückzahlungsprozentsatz: $52,5\% + 150\% \cdot 139\% = 261\%$)

Pro Anteil im Nennwert von 1000 EUR würde in diesem Beispiel zum Ende der Laufzeit des Zertifikats somit eine Rückzahlung von 2610 EUR fällig.

Rückzahlungsprozentsatz des Diamant-Effekts:	125%*	142,50%	201,30%	281,30%
entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von:	1,88%	3,00%	6,00%	9,00%
entspricht einem Rückzahlungsbetrag des Zertifikats Typ B von:	90%	116,25%	204,45%	324,45%
entspricht einer jährlichen Verzinsung des Zertifikats Typ B von:	-0,87%	1,26%	6,14%	10,31%

* Unter diesen Wert kann der Rückzahlungsprozentsatz des Diamant-Effekts nicht fallen.

Eine vorzeitige Rückgabe von Anteilen erfolgt stets zum jeweiligen Tageskurs der Zertifikate an den Transaktionstagen (vgl. Abschnitt 3.2 „Transaktionstage“), welcher von Société Générale unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Kapitalmarktparameter berechnet wird. **Der Rückgabekurs entspricht damit zu keinem Zeitpunkt vor dem Ende der Laufzeit des Zertifikats dem jeweiligen (oder gar höchsten) Wert des Portfolios der fiktiven Aktien. Er kann sowohl höher als auch niedriger als dieser sein.**

4. Risiken

Vorzeitige Rückgabe von Anteilen (für Zertifikat Typ A/Typ B relevant)

Eine Rückgabe von Anteilen ist zu ihrem Tageskurs an den jeweiligen Transaktionstagen möglich. Aufgrund der Kostenbelastung des Zertifikats (vgl. Hinweis zu den Kosten der Zertifikatstransaktion in Abschnitt 5) kann eine Rückgabe von Anteilen insbesondere zu Beginn nachteilig sein, da ein wesentlicher Teil der Kosten in den ersten Jahren der Laufzeit des Zertifikats berechnet wird. Zudem wird ein Rückgabeabschlag von 1% des Nominalwerts fällig. Nähere Informationen entnehmen Sie Abschnitt 6 „Ausstattungsmerkmale der Zertifikate im Überblick“.

Anlagerisiko (für Zertifikat Typ A/Typ B relevant)

Wenn Sie im Rahmen Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung die Anlage in die Zertifikate Typ A/Typ B gewählt haben, wird inora LIFE entsprechende Anteile an den Zertifikaten für die internen Fonds erwerben. Da die Entwicklung von Aktien und anderen Arten von Wertpapieren und Finanzinstrumenten nicht vorauszusehen ist, kann Société Générale die Wertentwicklung der Zertifikate nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen des von Ihnen gewählten Zertifikats einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung des Zertifikats. Insofern tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.

Im Gegensatz zu Publikumsfonds, bei welchen die Vermögenswerte der Fonds in einem Sondervermögen separat vom Asset-Manager gehalten werden, unterliegen Zertifikate dem so genannten Emittenten-Risiko, d.h. bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten besteht das Risiko des Totalverlusts des Investments.

(nur für Zertifikat Typ B relevant)

Trotz eingebauter Schutzmechanismen (etwa des Ansatzes von Mindestwerten der Aktien) kann der Wert des Zertifikats Typ B bei Ablauf bis auf 90% seines Nominalwerts fallen, was einem Verlust von 10% des eingesetzten Kapitals entspricht. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Mindestleistung des Diamant-Effekts nicht für das Zertifikat Typ B gilt.

Plus-Effekt (nur für Zertifikat Typ B relevant)

Das Zertifikat Typ B basiert auf dem beschriebenen Plus-Effekt. Ein solcher Mechanismus führt bei guter Performance des Diamant-Effekts zu einer besseren Performance als das Investment ohne diesen Mechanismus. Dies trifft bei diesem Zertifikat ab einer durchschnittlichen Verzinsung von 5,72% p.a. zu. Mit zunehmender Performance vergrößert sich der zusätzliche Ertrag („Plus-Effekt“). Umgekehrt führt dies jedoch dazu, dass bei ungünstiger Performance des Diamant-Effekts (dies ist bei diesem Zertifikat bei einer durchschnittlichen Verzinsung von weniger als 5,72% p.a. der Fall) die Leistung mit Plus-Effekt noch weiter abfällt. D.h., der Plus-Effekt erhöht das Risiko der Anlage. Vergleichen Sie hierzu die Tabelle der Verzinsungen in Abschnitt 3 „Leistungen zum Laufzeitende“ auf Seite 9.

5. Besondere Grundsätze der Verwaltung der Zertifikate durch Société Générale

Bei der Verwaltung der Zertifikate kann es erforderlich werden, auf außergewöhnliche Ereignisse mit flexiblem Fondsmanagement zu reagieren. Société Générale kann daher im Einzelfall – unter Berücksichtigung Ihrer Interessen und unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns – den Kurs der im Aktienkorb enthaltenen Aktien an veränderte Umstände anpassen oder aufgeführte gegen andere Aktien austauschen. Eine solche Entscheidung wird von Société Générale getroffen und danach sofort wirksam.

Anpassung von Aktienkursen durch Société Générale

In Fällen, in denen kursrelevante Tatsachen den Kurs einer Aktie ändern, ohne sich auf den Unternehmenswert auszuwirken, wird Société Générale diese Veränderung des Kurses durch Anpassung an die veränderten Umstände kompensieren. Das kann beispielsweise bei der Durchführung eines Aktiensplits, bei der Einräumung von Bezugsrechten und Bonusaktien sowie bei Barausschüttungen erforderlich sein. In den genannten Fällen dient die Kursanpassung somit dazu, Ihre Investition zu schützen.

Austausch von Aktien durch Société Générale

Bei Unternehmensübernahmen, Fusionen und in (sonstigen) Fällen, in denen die Kursnotierung einer der bei Versicherungsbeginn im Aktienkorb enthaltenen Aktien endgültig eingestellt wird, kann Société Générale diese Aktie gegen eine andere austauschen. Dabei kann Société Générale eine Aktie der Unternehmen verwenden, die an der Übernahme oder Fusion beteiligt oder die aus der Unternehmensspaltung hervorgegangen sind; sie kann aber auch die Aktie eines anderen, möglichst branchengleichen Unternehmens auswählen. Ihr Fondsguthaben sowie die hierauf bezogenen Garantien werden von dem Zeitpunkt des Austauschs an entsprechend der Kursentwicklung der neuen Aktie ermittelt.

Kosten für die Zertifikatstransaktion

Die Zertifikate werden von Société Générale speziell für den Einsatz im Rahmen von Lebensversicherungspolice aufgelegt. Bei dieser Transaktion entstehende Kosten werden den Zertifikaten von Société Générale belastet und bei der Festlegung der Tageskurse der Zertifikate berücksichtigt. **Auf die Leistung der Zertifikate bei Ablauf bzw. den Mindestwert bei Ablauf des Zertifikats Typ A (vgl. Abschnitt 3) haben diese Kosten keinen Einfluss. Sie wurden bei der Festlegung dieser Leistungen bereits vollständig berücksichtigt. Sie können allerdings die Leistungen bei vorzeitiger Rückgabe von Anteilen an den Zertifikaten reduzieren.**

6. Ausstattungsmerkmale der Zertifikate im Überblick

Emittent:	SG Effekten GmbH																								
Garantiegeber:	Société Générale (Moody's Aa2, Standard & Poor's AA-)																								
Typ:	EMTN																								
Währung:	EUR																								
Emissionstag:	10.10.2008																								
Emissionsvolumen:	Zertifikat Typ A: EUR 10.000.000/ Zertifikat Typ B: EUR 10.000.000																								
Zahlungstermin:	15.01.2008																								
Anteilspreis:	EUR 1000																								
Basiswert:	Ein Portfolio mit den folgenden 24 Aktien:																								
	<table> <tr> <td>Alleanza Assicurazioni SpA</td> <td>Altria Group Inc</td> </tr> <tr> <td>AstraZeneca PLC</td> <td>Deutsche Post AG</td> </tr> <tr> <td>Deutsche Telekom AG</td> <td>ENI SpA</td> </tr> <tr> <td>France Telecom SA</td> <td>General Mills Inc</td> </tr> <tr> <td>Hang Seng Bank Ltd</td> <td>HSBC Holdings PLC</td> </tr> <tr> <td>Johnson & Johnson</td> <td>Kimberly-Clark Group</td> </tr> <tr> <td>National Grid PLC</td> <td>Nestle SA</td> </tr> <tr> <td>Novaris AG</td> <td>Roche Holding AG</td> </tr> <tr> <td>Royal Dutch Shell PLC</td> <td>RWE AG</td> </tr> <tr> <td>Southern Co</td> <td>Swisscom AG</td> </tr> <tr> <td>Tokyo Electric Power Co Inc</td> <td>Total SA</td> </tr> <tr> <td>Vivendi</td> <td>Volvo AB</td> </tr> </table>	Alleanza Assicurazioni SpA	Altria Group Inc	AstraZeneca PLC	Deutsche Post AG	Deutsche Telekom AG	ENI SpA	France Telecom SA	General Mills Inc	Hang Seng Bank Ltd	HSBC Holdings PLC	Johnson & Johnson	Kimberly-Clark Group	National Grid PLC	Nestle SA	Novaris AG	Roche Holding AG	Royal Dutch Shell PLC	RWE AG	Southern Co	Swisscom AG	Tokyo Electric Power Co Inc	Total SA	Vivendi	Volvo AB
Alleanza Assicurazioni SpA	Altria Group Inc																								
AstraZeneca PLC	Deutsche Post AG																								
Deutsche Telekom AG	ENI SpA																								
France Telecom SA	General Mills Inc																								
Hang Seng Bank Ltd	HSBC Holdings PLC																								
Johnson & Johnson	Kimberly-Clark Group																								
National Grid PLC	Nestle SA																								
Novaris AG	Roche Holding AG																								
Royal Dutch Shell PLC	RWE AG																								
Southern Co	Swisscom AG																								
Tokyo Electric Power Co Inc	Total SA																								
Vivendi	Volvo AB																								
Anfängliche Fixierungstermine:	08.01.2009, 30.01.2009, 27.02.2009, 27.03.2009, 30.04.2009, 29.05.2009 und 30.06.2009																								
Letzter Feststellungstag:	08.01.2021																								
Auszahlung bei Ablauf:	Der Wert der Auszahlung pro Anteil im Nominalwert von 1000 EUR wird durch die nachfolgenden Formeln bestimmt:																								

Zertifikat Typ A:

$$1000 \text{ EUR} \times [100\% + 100\% \times \text{Max}(0; \text{PerfPortef1}; \dots; \text{PerfPortef12})]$$

Zertifikat Typ B:

$$1000 \text{ EUR} \times [52,5\% + 150\% \times \text{Max}(0; \text{PerfPortef1}; \dots; \text{PerfPortef12})]$$

wobei für $k = 1$ bis 6 gilt:

$$\text{PerfPortef}_k = \frac{1}{24} \left[\sum_{i=1}^k \left(\text{Max} \left(\frac{c_t^{t1}}{c_0^{t1}}; 150\% \right) + \text{Max} \left(\frac{c_t^{t2}}{c_0^{t2}}; 150\% \right) \right) + \sum_{i=1}^{24-2k} \frac{s_k^t}{s_0^t} \right] - 1$$

wobei für $k = 7$ bis 12 gilt:

$$\text{PerfPortef}_k = \frac{1}{24} \left[\sum_{t=1}^6 \left(\text{Max} \left(\frac{C_t^{t,1}}{C_0^{t,1}}; 150\% \right) + \text{Max} \left(\frac{C_t^{t,2}}{C_0^{t,2}}; 150\% \right) \right) + \sum_{t=7}^k \left(\text{Max} \left(\frac{C_t^{t,1}}{C_0^{t,1}}; 100\% \right) + \left(\frac{C_t^{t,2}}{C_0^{t,2}}; 100\% \right) \right) + \sum_{t=1}^{24-2k} \frac{S_k^t}{S_0^t} \right] - 1$$

k bezeichnet hierbei die 12 jährlichen Feststellungstage:

08.01.2010, 10.01.2011, 09.01.2012, 08.01.2013, 08.01.2014, 08.01.2015, 08.01.2016, 09.01.2017, 08.01.2018, 08.01.2019, 08.01.2020, 08.01.2021

Zu jedem Feststellungstag k setzt sich die PerfPortef_k aus zwei Aktienkörben zusammen:

- einem Korb der festgeschriebenen Aktien (dies sind $2 * k$ Aktien)
- einem Korb bestehend aus den verbleibenden (noch nicht festgeschriebenen) $24 - 2 * k$ Aktien, deren Kurs sich weiterhin frei entwickeln kann.

Der Aktienkorb der festgeschriebenen Aktien resultiert aus folgendem Vorgehen:

- An den sieben anfänglichen Fixierungsterminen wird der Schlusskurs einer jeden Aktie bestimmt. Für jede Aktie wird der niedrigere Wert aus Kurs am ersten Fixierungstermin und dem Durchschnitt der sieben Schlusskurse als Referenzkurs festgehalten.
- Am Feststellungstag zum Ende des ersten Jahres (08.01.2010) wird die Wertentwicklung des Schlusskurses einer jeden Aktie im Vergleich zu ihrem Referenzkurs berechnet.
- Die beiden Aktien mit der höchsten Wertentwicklung werden dem Korb der festgeschriebenen Aktien hinzugefügt. Ihr Wert (als Prozentsatz ihres Referenzkurses) wird für den weiteren Verlauf festgeschrieben. Unabhängig vom tatsächlichen Kurs wird dabei ein Mindestwert von 150% angesetzt. Sofern bei der Festschreibung zwischen Aktien mit gleicher Wertentwicklung ausgewählt werden kann, wird die Aktie mit der geringeren Marktkapitalisierung zunächst festgeschrieben.
- Nach dem ersten jährlichen Feststellungstag besteht der Aktienkorb der festgeschriebenen Aktien nun aus zwei Aktien. Der Aktienkorb der sich frei entwickelnden Aktien setzt sich aus 22 Aktien zusammen.
- Am 2. bis zum 6. jährlichen Feststellungstag wird dieser Prozess wiederholt, bis schließlich 12 Aktien dem Korb der festgeschriebenen Aktien hinzugefügt und ihre Werte festgeschrieben wurden.
- Am 7. bis zum 12. jährlichen Feststellungstag wiederholt sich dieser Prozess wiederum, wobei jedoch unabhängig vom tatsächlichen Kurs der angesetzte Mindestwert nur 100% (statt 150%) beträgt. Am 12. Feststellungstag sind somit sämtliche Aktien festgeschrieben.

Weitere Bezeichnungen:

$C_t^{t,1}$ entspricht dem Schlusskurs am Feststellungstag t der 1. an diesem Tag festgeschriebenen Aktie ($1 \leq t \leq 12$)

$C_t^{t,2}$ entspricht dem Schlusskurs am Feststellungstag t der 2. an diesem Tag festgeschriebenen Aktie ($1 \leq t \leq 12$)

$C_0^{t,1}$ entspricht dem Referenzkurs der 1. am Feststellungstag t festgeschriebenen Aktie ($1 \leq t \leq 12$)

$C_0^{t,2}$ entspricht dem Referenzkurs der 2. am Feststellungstag t festgeschriebenen Aktie ($1 \leq t \leq 12$)

wobei gilt: $C_0^{t,1} = \text{Min} \left(C_{F1}^{t,1}; \frac{1}{7} \left(C_{F1}^{t,1} + C_{F2}^{t,1} + C_{F3}^{t,1} + C_{F4}^{t,1} + C_{F5}^{t,1} + C_{F6}^{t,1} + C_{F7}^{t,1} \right) \right)$ und

$C_0^{t,2} = \text{Min} \left(C_{F1}^{t,2}; \frac{1}{7} \left(C_{F1}^{t,2} + C_{F2}^{t,2} + C_{F3}^{t,2} + C_{F4}^{t,2} + C_{F5}^{t,2} + C_{F6}^{t,2} + C_{F7}^{t,2} \right) \right)$ mit $C_{F1}^{t,1}; \dots; C_{F7}^{t,1}$ und

$C_{F1}^{t,2}; \dots; C_{F7}^{t,2}$ die Schlusskurse der 1. bzw. der 2. am Feststellungstag t festgeschriebenen Aktie an den sieben anfänglichen Fixierungsterminen

wobei gilt: $S_0^i = \text{Min} \left(S_{F1}^i; \frac{1}{7} \left(S_{F1}^i + S_{F2}^i + S_{F3}^i + S_{F4}^i + S_{F5}^i + S_{F6}^i + S_{F7}^i \right) \right)$ mit $S_{F1}^i; \dots; S_{F7}^i$ die Schlusskurse der jeweiligen Aktie an den sieben anfänglichen Fixierungsterminen.

Mindestleistung bei Ablauf	Zertifikat Typ A: 1250 EUR pro Anteil im Nominalwert von 1000 EUR (125% Kapitalgarantie) Zertifikat Typ B: 900 EUR pro Anteil im Nominalwert von 1000 EUR (keine Kapitalgarantie)
Ablauf/Auszahlung:	15.01.2021
Rücknahmeabschlag:	1% des Nominals fällig bei Verkauf während der Laufzeit. Zum Laufzeitende fällt dieser Abschlag nicht an.
Verrechnung:	France Euroclear
Sekundärmarkt:	Société Générale wird bis zum Ablauftermin einen wöchentlichen Sekundärmarktpreis angeben.

**VERBRAUCHERINFORMATION UND ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
ZUR FONDSGEBUNDENEN RENTENVERSICHERUNG INORA DIAMANT PLUS
(FASSUNG 11/2008)**

1. inora Diamant Plus	
Ihre fondsgebundene Rentenversicherung im Überblick	15
2. Fonds	
Interne Fonds	16
Anschlussfonds	18
Die Kapitalanlage während der Rentenzahlungsphase	20
3. Modellrechnung	
Beispielrechnung für die fondsgebundene Rentenversicherung	21
4. Steuerhinweise	
Allgemeines	23
Steuerhinweise für die fondsgebundene Rentenversicherung – ungeförderte private Altersvorsorge	23
Steuerhinweise für die fondsgebundene Rentenversicherung – Basisrente	26
5. Datenverarbeitung	
Merkblatt zur Datenverarbeitung	29
6. Versicherungsbedingungen	
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung inora Diamant Plus	32

1. inora Diamant Plus

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung im Überblick

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir möchten Ihnen zunächst einen einleitenden Überblick über die Leistungen Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung geben. Daher haben wir hier vorab einige wichtige allgemeine Informationen zusammengestellt, die Ihnen zugleich als Wegweiser durch die vollständigen Informationsunterlagen dienen sollen. Bitte beachten Sie die Verweise auf die Stellen in den Unterlagen, an denen die Informationen jeweils im Detail dargestellt sind.

inora Diamant Plus ist eine fondsgebundene Rentenversicherung.

Der fondsgebundenen Rentenversicherung inora Diamant Plus liegt die Beteiligung an Fonds mit fester Laufzeit zugrunde, welche in bestimmte Vermögenswerte der europäischen Großbank Société Générale investieren. Bei diesen Fonds handelt es sich um so genannte „interne Fonds“, d.h., sie werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von inora LIFE selbst. Ihr Beitrag nimmt somit bis zum Ablauftermin der bei Vertragsbeginn angebotenen Fonds mit fester Laufzeit an deren Kursentwicklung teil. Sofern das Ende der Ansparphase Ihrer Versicherung an diesem Ablauftermin noch nicht erreicht ist, stehen Ihnen mehrere Fonds zur Verfügung, in die Ihr Fondsguthaben im Anschluss investiert werden kann (Anschlussfonds). Weitere Informationen zu den bei Vertragsbeginn angebotenen Fonds und der darin enthaltene Vermögenswerte entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Fonds und den Beschreibungen der Fonds (Seite 16-19).

Das Konzept der Anschlussfonds

Im Rahmen Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung stehen Ihnen nach Ablauf der Laufzeit der bei Versicherungsbeginn angebotenen Fonds mehrere Anschlussfonds zur Verfügung. Eine Übersicht über diese Fonds entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Fonds (Seite 18-19).

Neben diesen bereits heute festgelegten Anschlussfonds werden wir während der Laufzeit Ihres Vertrages ggf. unser Angebot an Anschlussfonds um weitere interne Fonds oder Publikumsfonds erweitern. Eine Investition in Anschlussfonds mit fester Laufzeit ist ggf. dann möglich, wenn der Ablauftermin eines solchen Fonds vor dem Ende der Ansparphase Ihrer Versicherung liegt oder mit diesem zusammenfällt.

Die Leistungen Ihrer Rentenversicherung

Im Todesfall vor Ende der Ansparphase

Stirbt die versicherte Person vor dem vorgesehenen Ende der Ansparphase Ihrer Versicherung, so zahlen wir bei einem Todesfall vor Erreichen des 60. Geburtstages 101% des vorhandenen Fondsguthabens und bei einem Todesfall ab dem 60. Geburtstag 100,1% des vorhandenen Fondsguthabens. Die Ansparphase endet spätestens mit dem 75. Geburtstag der versicherten Person.

Im Erlebensfall

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Rentenbeginn, so verwenden wir Ihr angesammeltes Fondsguthaben zur Finanzierung einer lebenslangen Rente. Die Höhe des angesammelten Fondsguthabens richtet sich dabei nach der Entwicklung der Fonds, die Sie während der Ansparphase Ihrer Rentenversicherungspolice besparen. Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens für die im Versicherungsschein angegebene garantierte Laufzeit unabhängig davon, ob die versicherte Person lebt (Rentengarantie). Weitere Details hierzu entnehmen Sie bitte § 2 der Versicherungsbedingungen.

Wir bieten Ihnen neben dieser Standardvariante zum Ende der Ansparphase weitere Alternativen, unter anderem die Möglichkeit, anstelle der Zahlung einer Rente eine Kapitalabfindung in Höhe des angesammelten Fondsguthabens zu wählen. Weitere Einzelheiten zu den Leistungen Ihrer Rentenversicherung, auch mit Blick auf alle anderen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag, entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen (Seite 32-42). Beachten Sie dabei bitte insbesondere die Regelungen der Finanzierung der Kosten der Lebensversicherung und des Todesfallschutzes (§ 5), zu unserem außerordentlichen Rücktrittsrecht (§ 9), Ihrem Widerspruchsrecht (§ 13) und der Kündigung Ihrer Rentenversicherung und den damit verbundenen Kosten (§ 14).

Modellrechnung

Die Modellrechnung (Seite 21-22) gibt Ihnen einen Überblick über mögliche Wertentwicklungen Ihrer Rentenversicherung in den ersten Vertragsjahren bis zum Ablauf Ihres ersten Fonds mit fester Laufzeit. Sie soll Ihnen einen ersten Eindruck über die Leistungen im Todes- und Rückkausfall während der Laufzeit Ihres ersten Fonds vermitteln. Der weitere Vertragsverlauf nach Ablauf dieses ersten Fonds ist maßgeblich von Ihren individuellen Vertragsdaten (u.a. Alter und Dauer der Ansparphase) abhängig und soll deshalb an dieser Stelle nicht dargestellt werden.

Eine individuelle Modellrechnung, passend zu Ihren Vertragsdaten für die gesamte Dauer Ihrer Ansparphase sowie mögliche Rentenleistungen, können Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten.

Weitere wichtige Informationen

Steuerliche Aspekte

Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von fondsgebundenen Rentenversicherungen finden Sie in dem Merkblatt Steuerhinweise (Seite 23-28).

Die Verwendung Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts verwaltet. Einzelheiten können Sie dem Merkblatt Datenverarbeitung entnehmen (Seite 29-31).

2. Fonds

Interne Fonds

inora LIFE wird Ihre Beiträge entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen in Fonds investieren. Charakteristisches Element einer fondsgebundenen Rentenversicherung ist, dass das Kapitalanlageisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird. Da die Entwicklung der Werte der Anlagekonten nicht vorausszusehen ist, können wir die Höhe des Fondsguthabens nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Wertpapiere der Anlagekonten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung der Anlagekonten. Der fondsgebundenen Rentenversicherung inora Diamant Plus liegt die Beteiligung an Fonds mit fester Laufzeit zugrunde, welche in bestimmte Vermögenswerte der europäischen Großbank Société Générale investieren. Bei diesen Fonds handelt es sich um so genannte „interne Fonds“, d.h. sie werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von inora LIFE selbst. Die Hauptgeschäftstätigkeit von inora LIFE ist der Betrieb der Lebens- und Rentenversicherung. inora LIFE bietet Ihnen in Deutschland einmalige Produktinnovationen in der Kombination von Investmentprodukten mit Garantien ihrer Emittenten mit einem Versicherungsprodukt. Société Générale ist eine der größten Finanzdienstleistungsgruppen in der Euro-Zone mit weltweit mehr als 150.000 Mitarbeitern und über 30 Millionen Kunden. Société Générale ist eine der größten europäischen Banken sowohl gemessen am gemanagten Finanzvermögen als auch bezüglich der verwahrten Kundenvermögen.

Für unsere internen Fonds gelten die folgenden Regelungen

Charakter der internen Fonds

Interne Fonds werden von uns selbst aufgelegt und verwaltet und nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des deutschen Investmentgesetzes. Solche Fonds werden zur Abgrenzung von Publikums- und Spezialfonds allgemein „interne Fonds“ genannt. Anteilseinheiten an internen Fonds sind nicht handelbar. Auf die internen Fonds und die Anteilseinheiten wird nur zur Ermittlung der Versicherungsleistungen Bezug genommen. Weder der Versicherungsnehmer noch eine andere Person, die zum Bezug von Leistungen aus diesem Vertrag berechtigt ist, hat einen Anspruch auf Übertragung von Fondsanteilen, Fonds oder zugrunde liegenden Kapitalanlagen. Es besteht stets nur ein Anspruch auf Geldleistungen.

Grundsätze des Managements interner Fonds

Für jeden dieser Fonds wird bei uns ein eigenes Anlagekonto geführt. Die Fonds sind in gleichwertige Anteilseinheiten aufgeteilt. Die Anzahl dieser Anteilseinheiten ist grundsätzlich nicht beschränkt. Wir können die Anteile jedes Fonds nach billigem Ermessen jederzeit zusammenfassen oder unterteilen, jedoch nur so, dass sich für keinen Vertrag Wertänderungen ergeben. Wir sind ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung und Anlage der Vermögenswerte der internen Fonds ergebenden Rechtshandlungen vorzunehmen. Uns obliegen dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Vermögensgegenstände für die internen Fonds zu erwerben, wieder zu veräußern und den Erlös in andere Vermögensgegenstände anzulegen;
- die Vermögensgegenstände zu verwahren und zu verwalten;
- nicht verwahrungsfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen;
- den Wert der Anteilseinheiten und des Anteilguthabens zu ermitteln.

Wir dürfen im Rahmen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Fonds festlegen, welche Vermögensgegenstände für die Fonds erworben oder veräußert werden. Bei der Vermögensanlage werden wir die für den jeweiligen Fonds festgelegten Grenzen und Beschränkungen beachten. Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen. Es dürfen dabei Techniken und Instrumente der Anlage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden.

Die Erträge, die wir aus den in den internen Fonds enthaltenen Vermögenswerten erzielen, fließen unmittelbar den betreffenden Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Dies gilt nicht für Nachlässe, Skonti, Kommissionszahlungen oder andere Vergütungen, die wir für Akquise, Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten dieser Fonds erhalten.

Darüber hinaus sind wir berechtigt, Abzüge vom Vermögen des Fonds vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Kosten und Ausgaben, die hinsichtlich Erwerb und Verkauf von Vermögenswerten oder durch das Management, den Betrieb und die Bewertung eines Fonds entstehen; für Managementgebühren; für Abzüge der für die jeweiligen Fonds entfallenden Steuern; für Zinsaufwendungen und sonstige Gebühren für Darlehensaufnahmen.

Wir behalten uns das Recht vor, weitere Fonds einzurichten oder vorhandene Fonds zu unterteilen, zu schließen, zusammenzulegen oder die Anlagegrundsätze zu ändern.

Einzelheiten zum Einrichtungstermin und den Anlagegrundsätzen der bei Vertragsbeginn angebotenen internen Fonds entnehmen Sie bitte den Beschreibungen dieser Fonds, die Sie zusammen mit diesen Verbraucherinformationen von uns erhalten. Bitte beachten Sie dabei die mit diesen Fonds oder den Vermögenswerten, in welche diese Fonds investieren, verbundenen Kosten sowie die Risiken, welche mit diesem Investment verbunden sind.

Hinweis zum Bestehen eines Garantiefonds

Irland kennt keine Institution eines Garantiefonds. inora LIFE gehört deshalb keiner Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten (Garantiefonds) an und ist zu einer solchen Mitgliedschaft derzeit weder berechtigt noch verpflichtet. Die unseren Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Anlagen irischer Lebensversicherer werden ähnlich wie Sondervermögen geführt und unterliegen im Falle einer Insolvenz des Versicherers dem bevorrechtigten Zugriff der Versicherungsnehmer.

Anschlussfonds

Für den Fall, dass der Ablauftermin eines Fonds mit fester Laufzeit vor dem Ende der Ansparphase Ihrer Versicherung liegt, stehen Ihnen zu seinem Ablauftermin mehrere Fonds (so genannte Anschlussfonds) zur Verfügung, in die Ihr Guthaben umgeschichtet werden kann. Im Rahmen Ihrer Versicherung werden derzeit die im Folgenden beschriebenen ETFs (Exchange Traded Funds) von Lyxor sowie ein Geldmarktfonds angeboten.

Allgemeine Informationen zu den ETFs

Exchange Traded Funds sind passiv gemanagte Investmentfonds, die Aktien-, Renten-, Rohstoffindizes oder den Geldmarkt nachbilden. An der Börse können sie wie eine Aktie fortlaufend gehandelt werden. Market Maker verpflichten sich, während der Börsenzeiten Geld- und Brief-Kurse zu stellen und gewährleisten somit eine hohe Liquidität.

1998 als 100-prozentige Tochter der Société Générale gegründet, ist Lyxor AM dem Bereich Corporate & Investment Banking der Société Générale zugeordnet. Die drei Geschäftsfelder von Lyxor AM sind Index Tracking, Strukturierte Fonds und Strukturierte Alternative Investments. Lyxor AM bietet rund 150 ETFs europaweit an. Mit einem Marktanteil von 25% (25 Mrd. EUR) per September 2008 ist Lyxor AM einer der Marktführer auf dem europäischen ETF-Markt. Das Produktangebot deckt dabei die wichtigsten internationalen Aktien-, Renten-, Rohstoffindizes oder den Geldmarkt ab.

Die Fonds im Einzelnen

Lyxor ETF DJ Euro Stoxx 50

WKN / ISIN: 798328 / FR 0007054358

Gesellschaft: Lyxor Asset Management S.A.

Sitz: Puteaux, Frankreich

Währung: EUR

Anlageschwerpunkt: Aktien Europa

Ertragsverwendung: ausschüttend

Verwaltungsgebühren: 0,25% p.a.

Auflegungsdatum: 21.03.2001

Ausgabeaufschlag: keiner

Anlageziel: Der Lyxor ETF DJ Euro Stoxx 50 ist ein UCITS I & III konformer Investmentfonds, der den DJ Euro Stoxx 50 Index nahezu eins zu eins abbildet. Der DJ Euro Stoxx 50 Index beinhaltet die 50 größten europäischen Unternehmen, die der Euro-Währungszone angehören, und hat sich zu einem der führenden Börsenbarometer Europas entwickelt.

Lyxor ETF NASDAQ 100

WKN / ISIN: 541523 / FR 0007063177

Gesellschaft: Lyxor Asset Management S.A.

Sitz: Puteaux, Frankreich

Währung: EUR

Anlageschwerpunkt: Aktien USA

Ertragsverwendung: ausschüttend

Auflegungsdatum: 13.12.2001

Verwaltungsgebühren: 0,3% p.a.

Ausgabeaufschlag: keiner

Anlageziel: Der Lyxor ETF Nasdaq 100 ist ein OGAW I & III (UCITS I & III) konformer Investmentfonds, der den Nasdaq 100 Index nahezu eins zu eins abbildet. Der Index setzt sich aus den größten und am aktivsten gehandelten, nicht in der Finanzbranche tätigen Unternehmen zusammen, welche an der Nasdaq gehandelt werden.

Lyxor ETF Dow Jones Industrial Average

WKN / ISIN: 541779 / FR 0007056841

Gesellschaft: Lyxor Asset Management S.A.

Sitz: Puteaux, Frankreich

Währung: EUR

Anlageschwerpunkt: Aktien USA

Ertragsverwendung: ausschüttend

Auflegungsdatum: 17.05.2001

Verwaltungsgebühren: 0,5% p.a.

Ausgabeaufschlag: keiner

Anlageziel: Der Lyxor ETF Dow Jones Industrial Average ist ein UCITS I & III konformer Investmentfonds, der den Dow Jones Industrial Average Index nahezu eins zu eins abbildet. Der Dow Jones Industrial Average Index ist der älteste Aktienindex der USA und misst die Aktienentwicklung der 30 größten US-Unternehmen.

HSBC Monétaire Patrimoine

ISIN: FR0007487129

Gesellschaft: HSBC Asset Management (Europe) SA

Sitz: Paris, Frankreich

Management des Fonds: HSBC Global Asset Management FCP (France)

Währung: EUR

Ertragsverwendung: thesaurierend

Auflegungsdatum: 10.08.1992

Verwaltungsgebühren: 0,57% p.a.

Ausgabeaufschlag: keiner

Die Kapitalanlage während der Rentenzahlungsphase

Nach dem Ende der Ansparphase schließt sich die Rentenzahlung an. Ab diesem Zeitpunkt ist Ihre Versicherung nicht mehr an der Entwicklung von Ihnen ausgewählter Fonds beteiligt, sondern partizipiert an der Wertentwicklung von Anlagen in unserem übrigen Vermögen, die wir für die Kapitalanlage von Rentenversicherungen bestimmt haben. In unserem übrigen Vermögen können wir in eine Vielzahl von Anlageformen investieren (wie z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Bankeinlagen oder Aktien) und insbesondere auch die Möglichkeit der Rückversicherung in Anspruch nehmen (dabei handelt es sich um die Weitergabe bestimmter Risiken zwischen Versicherungsunternehmen), um die Anlagerisiken ganz oder teilweise auszugleichen. Auch die Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist zulässig, sofern eine solche Anlage einem effizienten Portfoliomanagement oder der Risikoreduktion, nicht aber spekulativen Zwecken dient.

Für die Kapitalanlage von Rentenversicherungen streben wir ein langfristiges Wachstum bei gleichzeitigem Erhalt des investierten Kapitals an. Zur Erreichung dieser Anlageziele behalten wir uns vor, zeitweise auch einen großen Anteil des entsprechenden Vermögens in nur einer Anlageform zu investieren. Die Anlagepolitik in unserem übrigen Vermögen wird vom Vorstand von inora LIFE bestimmt, wobei unser Verantwortlicher Aktuar beratend hinzugezogen wird. Die Anlagepolitik wird laufend überprüft und kann vom Vorstand jederzeit im Rahmen der irischen Gesetze und Vorschriften angepasst werden.

3. Modellrechnung

Beispielrechnung für die fondsgebundene Rentenversicherung

Die folgende Modellrechnung gibt Ihnen einen Überblick über mögliche Wertentwicklungen Ihrer Rentenversicherung in den ersten Vertragsjahren bis zum Ablauf Ihres ersten Fonds mit fester Laufzeit. Sie soll Ihnen einen ersten Eindruck über die Leistungen im Todes- und Rückkauffall während der Laufzeit Ihres ersten Fonds vermitteln. Der weitere Vertragsverlauf nach Ablauf dieses ersten Fonds ist maßgeblich von Ihren individuellen Vertragsdaten (u.a. Alter und Dauer der Ansparphase) abhängig und soll deshalb an dieser Stelle nicht dargestellt werden.

Eine individuelle Modellrechnung, passend zu Ihren Vertragsdaten für die gesamte Dauer Ihrer Ansparphase sowie mögliche Rentenleistungen, können Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten.

Tarifinformationen

Tarif:	inora Diamant Plus
Beispielhaftes Eintrittsalter:	40
Beispielhafte Laufzeit des ersten Fonds:	12 Jahre
Leistung bei Tod vor Rentenbeginn:	101% (bei Tod ab Alter 60: 100,1%) des jeweiligen Fondsguthabens

Für einen beispielhaften Einmalbetrag von 10.000 EUR

Die in folgender Tabelle dargestellten hypothetischen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren auf der Annahme einer gleich bleibenden Wertsteigerung der Fonds. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Der Tarif inora Diamant Plus sieht keine garantierten Leistungen vor. Die tatsächlichen Ergebnisse können also höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Das Kapitalanlagerisiko wird vollständig vom Versicherungsnehmer getragen.

Jahresende	0% Fondswachstum		3% Fondswachstum		6% Fondswachstum		9% Fondswachstum	
	Todesfallleistung	Rückkaufswert	Todesfallleistung	Rückkaufswert	Todesfallleistung	Rückkaufswert	Todesfallleistung	Rückkaufswert
1	9.883	9.785	10.183	10.082	10.483	10.379	10.783	10.677
2	9.767	9.670	10.372	10.270	10.996	10.887	11.637	11.522
3	9.652	9.556	10.567	10.462	11.538	11.423	12.565	12.441
4	9.537	9.442	10.767	10.660	12.111	11.991	13.575	13.440
5	9.422	9.328	10.972	10.864	12.717	12.591	14.673	14.527
6	9.398	9.305	11.277	11.165	13.454	13.321	15.965	15.807
7	9.374	9.281	11.590	11.475	14.233	14.092	17.371	17.199
8	9.351	9.258	11.911	11.793	15.057	14.908	18.900	18.713
9	9.327	9.235	12.242	12.120	15.929	15.771	20.563	20.359
10	9.303	9.211	12.581	12.457	16.851	16.684	22.371	22.149
11	9.280	9.188	12.930	12.802	17.826	17.649	24.337	24.096
12	9.256	9.165	13.288	13.157	18.856	18.670	26.475	26.213

Bitte beachten Sie: Bei dieser Modellrechnung handelt es sich nur um ein Rechenmodell, dem fiktive Annahmen zugrunde liegen. Aus der Modellrechnung können Sie keine vertraglichen Ansprüche gegen uns ableiten.

Nach Ablauf des ersten Fonds wird Ihr Fondsguthaben in Anschlussfonds investiert. Näheres entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsbedingungen. Dabei erheben wir eine Gebühr von 0,41% p.a. auf das jeweilige Fondsguthaben zur Finanzierung des Todesfallschutzes sowie unserer Kosten.

Wichtige Hinweise zur unverbindlichen Modellrechnung

- (1) Diese unverbindliche Modellrechnung betrachtet nur die Jahre der Laufzeit des ersten Fonds. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte einer individuellen Modellrechnung für Ihre gesamte Vertragslaufzeit, welche Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten können.

Weiterer Vertragsverlauf

- (2) Bitte beachten Sie, dass in dieser Modellrechnung nur die ersten Jahre Ihres Vertrages illustriert sind.

Interpretation der Tabellenwerte

- (3) Die dargestellten hypothetischen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren auf der Annahme einer gleich bleibenden Wertsteigerung der Fonds. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Fonds können abweichend hiervon Gewinne oder Verluste erbringen. Die tatsächlichen Ergebnisse können also höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte.
- (4) Die charakteristischen Leistungen und Risiken der Fonds mit fester Laufzeit, in welche Sie zunächst investieren, sind eingehend in den entsprechenden Beschreibungen dieser Fonds dargestellt. Die vorliegende Illustration soll Ihnen dagegen ein besseres Verständnis für mögliche Leistungen im Todes- und Rückkaufsfall in den ersten Jahren Ihres Versicherungsvertrages ermöglichen. Deshalb haben wir dabei auch die bereits im Anteilspreis der ersten Fonds enthaltenen Rücknahmeabschläge (vgl. § 14 Abs. 3 AVB) berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass inora LIFE im Rahmen des Produktes inora Diamant Plus keinerlei Garantien für den Wert von Fonds übernimmt. Die Höhe der Rückkaufswerte können wir deshalb nicht garantieren. Sie können im ungünstigsten Fall „0“ (null) betragen.

- (5) Die tatsächlichen Leistungen Ihrer Versicherung werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst wie z.B. der Entwicklung von Aktien, Zinssätzen, Inflationsraten oder Wechselkursen. Die tatsächlichen Leistungen bei Rückkauf und Tod sind somit zwangsläufig andere als die dargestellten. Diese Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 0% / 3,00% / 6,00% / 9,00% für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt.
- (6) Sie können das tatsächliche Fondsguthaben Ihrer Rentenversicherung jederzeit bei uns erfragen. Darüber hinaus erhalten Sie vor Rentenbeginn am Ende eines jeden Versicherungsjahres eine Wertmitteilung, der Sie den Wert des Fondsguthabens Ihrer Rentenversicherung entnehmen können.

Mögliche Rentenleistungen

- (7) Mögliche Rentenleistungen können wir an dieser Stelle nicht darstellen, da diese von Ihren individuellen Vertragsdaten (u.a. Alter und Dauer der Ansparphase) abhängen. Sie können diese einer individuellen Modellrechnung entnehmen, die Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten können.

Steuerliche Aspekte

- (8) Bitte beachten Sie, dass steuerliche Einflüsse in dieser Modellrechnung nicht berücksichtigt werden können. Lesen Sie hierzu unsere Informationen in den Steuerhinweisen in Ihrer Verbraucherinformation und sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

4. Steuerhinweise

Allgemeines

Mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag. Die Angaben beruhen auf den – zum Zeitpunkt des auf der Vorderseite angegebenen Stands – geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die wir nach bestem Wissen wiedergeben. Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen/Verordnungen Auswirkungen haben, die wir nicht beeinflussen können.

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)“ vom 11. Juni 2004, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, unterteilt der Gesetzgeber die Altersvorsorge in

- Basisversorgung – 1. Schicht:
Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, kapitalgedeckte Rentenversicherungen (Basisrentenversicherungen)
- Zusatzversorgung – 2. Schicht:
Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvermögensgesetzes (sog. Riester-Renten), betriebliche Altersversorgung
- Kapitalanlageprodukte – 3. Schicht:
Z.B. kapitalbildende Lebensversicherungen, private kapitalbildende Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, steuerlich nicht geförderte Fonds- und Banksparpläne.

Daran gekoppelt ist eine unterschiedliche steuerliche Behandlung in der Anspar- und in der Auszahlungsphase.

Haben Sie den Vertrag als private (ungeförderte) fondsgebundene Rentenversicherung abgeschlossen, finden Sie die für Sie relevanten Ausführungen im ersten Abschnitt „Steuerhinweise für die fondsgebundene Rentenversicherung – ungeförderte private Altersvorsorge“.

Haben Sie eine Basisrentenversicherung abgeschlossen, finden Sie die für Sie relevanten Ausführungen im zweiten Abschnitt „Steuerhinweise für die fondsgebundene Rentenversicherung – Basisrente“.

Steuerhinweise für die Fondsgebundene Rentenversicherung – ungeförderte private Altersvorsorge

A. Einkommensteuer

1. Kapitalbildende Rentenversicherungen

Private kapitalbildende Rentenversicherungen einschließlich fondsgebundener Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden und weder zur Basisversorgung noch zur Riester-Rente, noch zur betrieblichen Altersversorgung zählen, gehören nach den steuerrechtlichen Regelungen zu den nicht förderfähigen Kapitalanlageprodukten. Die Beiträge zu solchen Versicherungen sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben absetzbar. Die Versicherungsleistung aus einem solchen Vertrag wird wie folgt behandelt:

- Kapitaleistungen im Todesfall (z.B. Beitragsrückgewähr, Überschussleistung) sind im vollen Umfang einkommensteuerfrei.

- Kapitaleistungen im Erlebensfall (z.B. Ausübung des Kapitalwahlrechts, Kündigung/Teilkündigung vor oder nach Rentenbeginn) sind in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Kapitaleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge als Ertrag einkommensteuerepflichtig. Hat der Steuerpflichtige zum Zuflusszeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet und liegt der Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre zurück, beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags. Ergibt sich bei Kündigung/Teilkündigung ein negativer Unterschiedsbetrag, vermindert dieser die übrigen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Ist der Verlust innerhalb der gleichen Einkunftsart nicht verbraucht, so ist der Ausgleich mit anderen Einkunftsarten vorzunehmen. Sollte dann immer noch ein nicht ausgeglichener Negativbetrag verbleiben, ist dieser nach Maßgabe des § 10 d EStG mit anderen Veranlagungszeiträumen zu verrechnen. Ist bereits bei Vertragsabschluss absehbar, dass sich bei Ablauf der Versicherung ein negativer Unterschiedsbetrag ergibt, besteht die Gefahr, dass bei Kündigung/Teilkündigung bzw. bei Ablauf der Versicherung der negative Unterschiedsbetrag nicht zum Verlustausgleich zugelassen wird (fehlende Einkunftserzielungsabsicht). In diesem Fall ist die Einkunftserzielungsabsicht vom Steuerpflichtigen bzw. durch seinen steuerlichen Vertreter darzulegen.
- Ausschließlich lebenslange Leibrenten unterliegen beim Steuerpflichtigen mit dem nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. In die Ertragsanteilsbesteuerung sind auch sämtliche Überschussbeteiligungen einzubeziehen. Für die Höhe des Ertragsanteils ist das vollendete Lebensjahr der versicherten Person bei Beginn der Rentenzahlung maßgebend.
- Rentenzahlungen, die durch Tod des Versicherten in der Mindestlaufzeit bis zu deren Ende gezahlt werden, sind auch für den Bezugsberechtigten bzw. Rechtsnachfolger (in der Regel der Erbe) mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Dabei wird der auf den Erblasser angewandte Ertragsanteil fortgeführt (BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2005, Randnummer 20, Sätze 5 und 6).
- Abgekürzte Leibrenten aus einer Rentenversicherung mit zeitlich befristeter Rentenzahlung (keine Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Waisenrenten) und echte Zeitrenten sind wie Teilkapitalauszahlungen im Erlebensfall mit den in ihnen enthaltenen Erträgen steuerpflichtig. Bei den Teilleistungen (= Renten) sind die anteilig entrichteten Beiträge von dem jeweiligen Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen. Hierbei dürfen die ermittelten Beiträge die jeweilige Teilleistung nicht übersteigen, wodurch ein negativer Unterschiedsbetrag nur bei der letzten Rentenzahlung anfallen kann (BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2005, Randnummer 61 und 62). Soweit einzelne Teilleistungen nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen ausgezahlt werden, beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags.
- Bei einer fondsgebundenen Rentenversicherung stellt sowohl der Wechsel in einen anderen Investmentfonds (Switchen) als auch das Umschichten von Fondsanteilen in einen anderen Investmentfonds (Shiften) während der Vertragslaufzeit keinen steuerpflichtigen Zufluss dar. Sofern bei Fälligkeit der Versicherung eine Übertragung der Fondsanteile gewünscht wird, ist als Versicherungsleistung der Rücknahmepreis anzusetzen, mit dem die Versicherungsleistung bei einer Geldzahlung berechnet worden wäre.

2. Vertragsänderungen

Sollte ein bestehender Vertrag geändert werden (z.B. Erhöhung der Versicherungsbeiträge, Erhöhung der Versicherungssumme, Einschluss einer Dynamik, Austausch der versicherten Person, Leistung einer freiwilligen Zuzahlung), kann dies zu einer unterschiedlichen Behandlung der Kapitaleinkünfte im Falle der Kapitalauszahlung führen (häufige/volle Steuerpflicht der Erträge). Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem steuerlichen Berater, inwieweit beabsichtigte Vertragsänderungen die steuerliche Behandlung des Vertrages ändern.

3. Steuerpflichtiger

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer, sofern nicht eine andere Person wirtschaftlicher Eigentümer des Anspruchs auf die steuerpflichtige Versicherungsleistung ist. Wechselt die Person des Versicherungsnehmers durch Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolge, wird regelmäßig der Rechtsnachfolger Steuerpflichtiger.

Mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für die steuerpflichtige Versicherungsleistung gilt grundsätzlich der unwiderruflich Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger. Im Falle des widerruflichen Bezugsrechts wird der Bezugsberechtigte erst mit Eintritt des Ereignisses (Tod bzw. Ablauf) Steuerpflichtiger. Bei Vorliegen einer zivilrechtlich wirksamen Abtretung, Verpfändung oder Pfändung bleibt grundsätzlich der Abtretende (Zedent) Steuerpflichtiger.

4. Rentenbezugsmitteilungen

Der Versicherer hat die ab 1. Januar 2005 zu erbringenden Renten und andere Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 EStG (sonstige Einkünfte) jährlich bis zum 1. März des Folgejahres der zentralen Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 22a EStG). Dazu hat der Steuerpflichtige dem Versicherer die erforderliche Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, darf der Versicherer die Identifikationsnummer beim zuteilenden Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Die Identifikationsnummer erhalten nach § 139a Abgabenordnung alle natürlichen Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Versicherer muss den Steuerpflichtigen jeweils darüber unterrichten, dass die Leistungen der zentralen Stelle mitgeteilt werden.

B. Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus kapitalbildenden Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Die Altersvorsorgeleistungen, die an einen anderen als den Versicherungsnehmer erbracht werden, sind als steuerpflichtige Vorgänge durch den Versicherer dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen.

Ob sich eine Erbschaftsteuerschuld ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z.B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

C. Versicherungsteuer

Beiträge zu Lebens- und Rentenversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit, wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (bzw. bei juristischen Personen der Sitz der Geschäftsleitung in Deutschland ist). Für Versicherungsnehmer, die einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes angehören, ist ggf. die landesübliche Versicherungsteuer von uns zu erheben.

D. Umsatzsteuer

Bei den Versicherungen in den vorgenannten Abschnitten sind die Beiträge und Leistungen von der Umsatzsteuer befreit.

Steuerhinweise für die fondsgebundene Rentenversicherung – Basisrente

A. Einkommenssteuer

1. Grundsatz der steuerlichen Behandlung bei der Basisversorgung

Die Basisversorgung ist nachgelagert zu besteuern. Das bedeutet, dass die Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase durch den gewährten Sonderausgabenabzug grundsätzlich aus un versteuerten Einkommen aufgewendet werden und dass erst die daraus resultierenden Leistungen der Besteuerung unterliegen.

Allerdings vollzieht sich der Übergang zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung nicht sofort. Es gelten für den festgelegten Übergangszeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2039 bestimmte Übergangsregelungen, die die Höhe der jeweils abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen und die Höhe der zu versteuernden Leistungen vorgeben.

2. Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen bei der Basisrentenversicherung und ggf. ergänzender Zusatzversicherungen

Bei der Basisversorgung in Form der privaten kapitalgedeckten Rentenversicherung sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Monatlich zu zahlende lebenslange Altersrente auf das Leben des Versicherungsnehmers (Steuerpflichtiger), die nicht vor Vollendung seines 60. Lebensjahres beginnt.
- Ggf. ergänzt um die Absicherung bei Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen, wobei als Leistungsformen die Befreiung von der Beitragszahlung zum Vertrag oder zusätzlich eine Rentenzahlung zulässig sind.
- Ggf. ergänzt um Rentenansprüche für den überlebenden Ehegatten und die Kinder, wobei der Anspruch auf Waisenrente nur bestehen darf, solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne von § 32 EStG erfüllt.
- Die Beiträge für die Altersversorgung haben im Verhältnis zu den Beiträgen für die ergänzend abgesicherten Versicherungskomponenten mehr als 50% vom Gesamtbeitrag zu betragen.
- Die Vertragsansprüche dürfen nicht
 - vererblich – ausgenommen Hinterbliebenenrenten an die zuvor genannten Hinterbliebenen –
 - übertragbar – ausgenommen Übertragungen wegen Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder sofern es der Vertrag zulässt, die unmittelbare Übertragung auf einen gleichartigen Vertrag des Steuerpflichtigen beim gleichen oder einem anderen Unternehmen –
 - beleihbar – z.B. keine Abtretung, Verpfändung oder Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung –
 - veräußerbar – z.B. kein entgeltlicher Erwerb –
 - kapitalisierbar – ausgenommen die Abfindung einer fälligen Kleinbetragsrente, die monatlich nicht mehr als 1% der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV beträgt –sein. Zusätzlich muss der Vertrag eine nachträgliche Änderung dieser Kriterien unwiderruflich ausschließen.
- Weitergehende Ansprüche auf Auszahlungen dürfen nicht bestehen.

Die der privaten Basisrentenversicherung und ggf. den Zusatzversicherungen der inora LIFE Limited zugrunde liegenden Vertragsbedingungen erfüllen die vorgenannten steuerrechtlichen Vorgaben.

3. Begünstigter Personenkreis

Der Versicherungsnehmer muss als unbeschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des EStG gelten. Dies ist i.d.R. gegeben, wenn diese Person in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

4. Sonderausgaben

4.1 Abzugsfähige Aufwendungen

Die Beiträge zu einer Basisrentenversicherung und den damit verbundenen Zusatzversicherungen sind begünstigt, wenn sie dem Aufbau einer eigenen Altersversorgung dienen. Der versicherte Versicherungsnehmer muss sie also selbst aufwenden, so dass bei einem anderen Beitragszahler die Begünstigung der Beiträge nicht gegeben ist. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Ehegatte Beitragszahler sein. Eine laufende Beitragszahlung ist nicht erforderlich. Die fälligen begünstigten Beiträge sind steuerlich grundsätzlich dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem sie geleistet wurden.

4.2 Abzugsvolumen

Das Gesetz begrenzt das Abzugsvolumen für die Beiträge der Basisversorgung auf jährlich maximal 20.000 EUR für Ledige und 40.000 EUR bei zusammen veranlagten Ehegatten. Des Weiteren wird die Abziehbarkeit der Beiträge in einem Übergangszeitraum eingeschränkt. Danach sind in 2005 60% der begünstigten Beiträge, höchstens aber 60% von 20.000 EUR / 40.000 EUR abziehbar. Dieser Satz steigt in den Folgejahren für alle Steuerpflichtigen jährlich um 2 % (z.B. 2008: 66%; 2010: 70%; 2015: 80%, 2020: 90%; 2024: 98%) an, so dass im Jahr 2025 der Abzug bei 100% der begünstigten Beiträge, höchstens 20.000 EUR / 40.000 EUR liegt. Bei Arbeitnehmern ist zu beachten, dass bei den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht nur die Arbeitnehmerbeiträge, sondern auch die Arbeitgeberbeiträge zu den begünstigten Aufwendungen gehören. Um den tatsächlich steuerwirksamen Abzugsbetrag zu erhalten, ist von den steuerlich begünstigten Aufwendungen der steuerfreie Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Bei Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Pflichtmitgliedschaft befreit sind (z.B. Beamte, Gesellschafter-Geschäftsführer), ist der Höchstbetrag von 20.000 EUR / 40.000 EUR um den fiktiven Betrag zu kürzen, der, bezogen auf deren Einnahmen im Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit, dem Gesamtbetrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Dies gilt auch für Abgeordnete mit Einkünften im Sinne von § 22 Nr. 4 EStG.

4.3 Beantragung und Günstigerprüfung

Die Beiträge zur Basisrentenversicherung werden steuerwirksam, wenn der Steuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt abgibt. Der schrittweise Übergang zur vollständigen Freistellung der Altersvorsorgeaufwendungen für die Basisversorgung kann bestimmte Personengruppen benachteiligen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber eine Günstigerprüfung zwischen dem Sonderausgabenabzugsvolumen nach altem und neuem Recht eingeführt (§ 10 Abs. 4a EStG). Die Finanzverwaltung hat danach in den Jahren 2005 bis 2019 automatisch die Prüfung im Rahmen der Einkommensteuerermittlung vorzunehmen und den höheren Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Durch Modifizierung der Günstigerprüfung ab dem Beitragsjahr 2006 werden Beiträge zu einer Basisrentenversicherung stets im Rahmen des jeweils maßgeblichen Prozentsatzes (z.B. 2008: 66 %; 2010: 70 %) steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt, soweit die Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft sind.

5. Besteuerung

5.1 Leistungsempfänger

Steuerpflichtig ist der Leistungsempfänger. Dies ist bei Alters-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsminderungsrenten der anspruchsberechtigte Versicherungsnehmer und bei Hinterbliebenenrenten dessen überlebender Ehegatte und die Kinder im Sinne des § 32 EStG.

5.2 Leistungen

Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sowie andere Leistungen aus der Basisversorgung unterliegen ab 2005 zu 50 % der Besteuerung und zwar sowohl Bestandsrenten als auch Renten, die in 2005 erstmals gezahlt werden. Für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang erhöht sich der prozentuale Besteuerungsanteil ab 2006 bis 2020 jährlich um 2 % (z.B. 2010: 60 %; 2015: 70 %; 2020: 80 %) und ab dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2040 um 1 % bis auf 100 %. Der prozentuale Besteuerungsanteil im Jahr des Rentenbeginns (z.B. 56 % bei Rentenbeginn in 2008) bildet die Basis für die Besteuerung der Renten bis zum Lebensende des Steuerpflichtigen. Der dadurch gegebene steuerfreie Anteil der Rente (z.B. 44 % bei Rentenbeginn in 2008) wird allerdings in Form eines lebenslang geltenden Freibetrags in Euro festgeschrieben, der sich aus dem Jahresbetrag der Rente des Kalenderjahres ergibt, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt. Dies hat zur Folge, dass regelmäßige Rentenanpassungen (z.B. Rentenerhöhungen durch die Überschussbeteiligung bei der Basisrentenversicherung), die sich in späteren Jahren ergeben, vollständig in die Besteuerung eingehen. Der Rentenfreibetrag ist neu zu ermitteln, wenn sich die Rentenhöhe auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Gründe ändert. Dies betrifft z.B. Fälle, bei denen eine Altersrente zunächst als Teilrente in Anspruch genommen wird und erst später als Vollrente. Folgen Renten aus derselben Versicherung einander nach (z.B. Hinterbliebenenrente folgt der Altersrente) richtet sich der Besteuerungsanteil der nachfolgenden Rente nach dem Besteuerungssatz des Jahres, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden Renten von dem Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird, mindestens jedoch der Satz für 2005 von 50%. Im Übrigen ist bei jedem Steuerpflichtigen pro Kalenderjahr ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 EUR (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG) von den steuerpflichtigen Renten zu kürzen, sofern er keine höheren Werbungskosten nachweist.

5.3. Rentenbezugsmitteilungen

Die Versicherer haben die ab 1. Januar 2005 zu erbringenden Leistungen jährlich bis zum 1. März des Folgejahres der zentralen Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund auf elektronischen Weg zu übermitteln (§ 22a EStG). Dazu hat der Leistungsempfänger dem Versicherer die erforderliche Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, darf der Versorgungsträger die Identifikationsnummer beim zuteilenden Bundeszentralamt für Steuern abfragen.

Die Identifikationsnummer erhalten nach § 139a Abgabenordnung (AO) alle natürlichen Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Versicherer müssen die Leistungsempfänger jeweils darüber unterrichten, dass die Leistungen der zentralen Stelle mitgeteilt werden.

B. Erbschaftsteuer

Die Altersvorsorgeleistungen, die an einen anderen als den Versicherungsnehmer erbracht werden, sind als steuerpflichtige Vorgänge durch den Versicherer dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen.

Ob sich eine Erbschaftsteuerschuld ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z.B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

C. Versicherungsteuer

Die Beiträge zur Basisrentenversicherung und den Zusatzversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit. Sollte der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben oder dorthin verlegen, ist ggf. die landesübliche Versicherungsteuer vom Versicherer zu erheben.

D. Umsatzsteuer

Bei den Basisrentenversicherungen sind die Beiträge und Leistungen von der Umsatzsteuer befreit.

5. Datenverarbeitung

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Dienstleistungsunternehmen wie Banken und Versicherer können heute ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie, der Kunde, eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben. Diese Zweckbestimmung umfasst auch den Transfer Ihrer Daten nach Irland. Ihr Vertragspartner ist ein irisches Versicherungsunternehmen. Ihre Daten werden daher nach Irland weitergegeben, um dort im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet zu werden. In Irland gilt ein dem BDSG entsprechendes Gesetz zum Datenschutz, der Data Protection Act 1988. Der irische Data Protection Act 1988 berücksichtigt, wie das BDSG, alle Richtlinien der Europäischen Union zum Datenschutz und ist dem BDSG gleichwertig anzusehen.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG und nach dem Data Protection Act 1988 aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

In vielen Fällen geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risikobeurteilung und bei der Beurteilung des Leistungsfalls mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Leistungsfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Leistungsabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Leistungsfall zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Tilgungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Leistungsfall.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Leistungsfalls kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der Privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Lebensversicherer – Aufnahme von Sonderisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Aufnahme mit Beitragszuschlag

- *aus versicherungsmedizinischen Gründen,*
- *aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,*
- *wegen verweigerter Nachuntersuchung;*

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherers wegen geforderter Beitragszuschläge. Zweck: Risikoprüfung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen, z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versi-

cherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

Deutschland

inora LIFE Ltd. Direktion Deutschland

Irland

inora LIFE Ltd.

Frankreich

Société Générale

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert.

Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer. Darüber hinaus können Sie etwaige Beschwerden auch an den Datenschutzbeauftragten der Republik Irland, Block 4, Irish Life Center, Talbot Street, Dublin 1, Irland, Tel. 00353-1-8748544, richten.

6. Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung inora Diamant Plus (Fassung 11/2008)

§ 1 Wie ist Ihre Versicherung aufgebaut und welche Risiken sind damit verbunden?

(1) Ihre Versicherung ist eine fondsgebundene Rentenversicherung. Sie bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Fonds. Für jeden Fonds führen wir ein eigenes Anlagekonto. Das Anlagekonto ist in Anteilseinheiten aufgeteilt. Zum Ende der Ansparphase werden den Anlagekonten die auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteilseinheiten entnommen und in unserem übrigen Vermögen angelegt.

(2) Der EUR-Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagekontos. Den EUR-Wert einer Anteilseinheit ermitteln wir dadurch, dass der EUR-Wert des Anlagekontos am jeweiligen Bewertungsstichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten geteilt wird.

(3) Die Höhe der Versicherungsleistungen ist vom EUR-Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (Fondsguthaben) abhängig. Das Fondsguthaben Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Den EUR-Wert des Fondsguthabens ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem am jeweiligen Bewertungsstichtag ermittelten EUR-Wert der jeweiligen Anteilseinheiten multiplizieren. Die Investition Ihres Beitrags in Ihren ersten Fonds mit fester Laufzeit und die Umrechnung in Anteilseinheiten erfolgt zum EUR-Wert der jeweiligen Anteilseinheiten am ersten Bewertungsstichtag nach Zahlungseingang.

(4) Bewertungsstichtag ist jeder Donnerstag (Transaktionstag). Handelt es sich dabei nicht um einen Bankarbeitstag in der Bundesrepublik Deutschland und Irland, so gilt der darauf folgende Bankarbeitstag als Bewertungsstichtag.

(5) Da die Entwicklung der Werte der Anlagekonten nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe des Fondsguthabens nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Wertpapiere der Anlagekonten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung der Anlagekonten. Insofern wird das Kapitalanlagerisiko bei der fondsgebundenen Rentenversicherung vom Versicherungsnehmer getragen.

(6) Bitte beachten Sie, dass Ihr Fondsguthaben, das im Erlebens-, Todes- oder Rückkaufsfall ausgezahlt wird, deshalb aufgrund der Entwicklung der Wertpapiere der Anlagekonten und der Kostenbelastung (§ 5) niedriger als die Summe Ihrer eingezahlten Beiträge sein und im ungünstigsten Fall sogar „0“ (null) betragen kann.

(7) Einzelheiten zu den verfügbaren Fonds und den damit verbundenen Chancen und Risiken entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Fonds in Ihrer Verbraucherinformation.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Leistungen im Erlebensfall

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Rentenbeginn (Erlebensfall), zahlen wir eine lebenslange Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens für die im Versicherungsschein angegebene garantierte Laufzeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person lebt (Rentengarantie).

(2) Die Höhe der Rente wird aus dem zum Ende der Ansparphase angesammelten Fondsguthaben und dem für Sie gültigen Rentenfaktor ermittelt. Unterschreitet die errechnete Rentenzahlung eine Mindesthöhe von 400 EUR pro Jahr, wird anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung gemäß § 3 Absatz (3) erbracht. Da die Entwicklung der Werte der Anlagekonten nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren (§ 1 Absatz (5) gilt entsprechend).

(3) Der Rentenfaktor gibt die Höhe der Rente gemäß Rentenzahlungsweise für den von Ihnen gewählten Rentenbeginn an, die – basierend auf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffenen Annahmen zu Zins, Verwaltungskosten und zur Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R (Rechnungsgrundlagen) – für je 10.000 EUR Fondsguthaben zum Ende der Ansparphase gezahlt wird. Gemäß § 163 VVG sind wir zu einer Neufestsetzung des Rentenfaktors nur dann berechtigt, wenn sich der zukünftige Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber diesen Annahmen geändert und ein unabhängiger Treuhänder die neuen Rechnungsgrundlagen und die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des § 163 VVG überprüft und bestätigt hat. Das Recht auf Neufestsetzung des Rentenfaktors steht uns nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu.

(4) Falls wir aufgrund eines fehlerhaften Fondskurses, der nachträglich berichtigt wurde, eine zu hohe Leistung ausgezahlt haben, sind Sie verpflichtet, den überschüssigen Teil zu erstatten; falls Sie eine zu geringe Leistung erhalten haben, werden wir Ihnen den Differenzbetrag gutschreiben, sobald uns eine schriftliche Korrekturmeldung über den Kurs der betroffenen Aktie vorliegt.

(5) Versicherungsleistungen erbringen wir nur in Euro. Weder der Versicherungsnehmer noch eine andere Person, die zum Bezug von Leistungen aus diesem Vertrag berechtigt ist, hat einen Anspruch auf Übertragung von Anteilseinheiten, Fonds oder zugrunde liegenden Kapitalanlagen. Es besteht nur Anspruch auf Geldleistungen.

Leistungen im Todesfall

(6) Stirbt die versicherte Person vor dem vorgesehenen Ende der Ansparphase (Todesfall), so zahlen wir ab Beginn des Versicherungsschutzes (§ 10):

- bei einem Todesfall vor Erreichen des 60. Geburtstages 101% des am Bewertungsstichtag vorhandenen Fondsguthabens;
- bei einem Todesfall ab dem 60. Geburtstag 100,1% des am Bewertungsstichtag vorhandenen Fondsguthabens.

Bewertungsstichtag ist der erste Transaktionstag nach Eingang der Meldung des Todesfalls und der in § 16 Absatz (2) aufgeführten Unterlagen. Wird der Tod erst bei Rentenbeginn gemeldet, so wird das Fondsguthaben zum Ende der Ansparphase bezahlt. Jegliche von uns bezahlten Renten werden davon abgezogen.

(7) Bitte beachten Sie, dass Ihr Fondsguthaben aufgrund der Kostenbelastung (§ 5) und der Entwicklung der Fonds niedriger als die Summe Ihrer eingezahlten Beiträge sein und im ungünstigsten Fall sogar „0“ (null) betragen kann. Einzelheiten zur Todesfall-Leistung können Sie der Modellrechnung entnehmen, die wir der Verbraucherinformation beifügen.

(8) Die Absätze (4) und (5) gelten für die Leistung im Todesfall entsprechend.

§ 3 Welche Wahlrechte haben Sie zum Rentenbeginn?

(1) Bis zum Beginn der Rentenzahlung können Sie aus den folgenden Optionen wählen. Ihre Auswahl muss uns mindestens drei Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Wir werden Sie rechtzeitig vor diesem Termin auf Ihre Möglichkeiten hinweisen.

Weitere Rentenoptionen

(2) Anstelle der in § 2 Absatz (1) beschriebenen Rente können Sie bei der Umwandlung Ihres angesammelten Fondsguthabens in eine Rente aus allen von uns zu diesem Zeitpunkt für Versicherungsnehmer Ihres Tarifs angebotenen Varianten an Renten auswählen.

(Teil-)Kapitalabfindung

(3) Zum Ende der Ansparphase bieten wir Ihnen zusätzlich die Möglichkeit, anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung zu erhalten. In diesem Fall zahlen wir das während der Ansparphase angesammelte Fondsguthaben aus.

(4) Anstelle einer vollständigen Kapitalabfindung können Sie auch nur die Auszahlung einer Teilkapitalabfindung verlangen. Hierbei muss das verbleibende Fondsguthaben ausreichen, um vierteljährliche Rentenzahlungen in Höhe von mindestens 250 EUR zu finanzieren. Das verbleibende Fondsguthaben entspricht dem gesamten Fondsguthaben abzüglich der Teilkapitalabfindung.

Marktoption

(5) Wenn Sie die Bedingungen eines anderen Versicherers gegenüber der Rente, die wir Ihnen anbieten, vorziehen, so können Sie uns hierüber informieren. Wir werden uns in einem solchen Fall bemühen, Ihr zum Ende der Ansparphase verfügbares Fondsguthaben zu dem von Ihnen benannten Versicherer zu übertragen, welcher dann die Rentenzahlung an Sie übernehmen wird. Wenn der andere Versicherer hierzu nicht bereit ist, erlischt die Marktoption. Die Ausübung der Marktoption kann mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Bitte sprechen Sie vor Ausübung dieser Option mit Ihrem Steuerberater.

§ 4 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihren Rentenbeginn flexibel zu gestalten. Bitte beachten Sie, dass der Ihnen bei Vertragsabschluss genannte Rentenfaktor (vgl. § 2 Absatz (3)) nur für den bei Vertragsabschluss gewählten Rentenbeginn gültig ist. Die Verlängerung der Ansparphase oder die Wahl eines vorzeitigen Rentenbeginns führt zu einer Neuberechnung des Rentenfaktors. Den jeweils neuen Rentenfaktor teilen wir Ihnen auf Anfrage jederzeit mit.

Verlängerung der Ansparphase

(2) Sie können jederzeit schriftlich verlangen, dass die Dauer der Ansparphase Ihrer Versicherung für einen von Ihnen gewünschten Zeitraum verlängert wird, sofern die versicherte Person noch lebt, wenn uns Ihr Verlängerungsverlangen zugeht, und die versicherte Person zum verlängerten Ende der Ansparphase das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. Ihr Antrag auf Verlängerung muss mindestens drei Monate vor dem Ende der ursprünglich vereinbarten Ansparphase schriftlich bei uns eingegangen sein.

(3) Die Berechnung Ihrer Rentenhöhe erfolgt so, als wäre der aufgeschobene Rentenbeginn bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden. Am Ende der verlängerten Ansparphase stehen Ihnen die in § 3 genannten Wahlrechte zur Verfügung.

Vorzeitiger Rentenbeginn

(4) Sie können das Ende der Ansparphase Ihres Vertrages jederzeit um volle Jahre verkürzen, sofern Sie zum gewünschten neuen Ende der Ansparphase das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben und sämtliche Ablauffermine der von Ihnen besparten Zertifikate ebenfalls vor dem neuen Ende der Ansparphase liegen oder mit diesem zusammenfallen. Ihr Antrag auf vorzeitigen Rentenbeginn muss mindestens drei Monate vor dem gewünschten neuen Ende der Ansparphase bei uns eingegangen sein.

(5) Die Berechnung Ihrer Rentenhöhe erfolgt so, als wäre der vorzeitige Rentenbeginn bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden. Am Ende der verkürzten Ansparphase stehen Ihnen die in § 3 genannten Wahlrechte zur Verfügung. Ein vorzeitiger Rentenbeginn führt i.d.R. zur Reduktion des Rentenfaktors (vgl. § 2 Absatz (3)).

§ 5 Wie finanzieren wir die Kosten der Rentenversicherung und den Todesfallschutz?

(1) Kosten entstehen beim Abschluss Ihrer Rentenversicherung und bei der laufenden Verwaltung. Diese Kosten stellen wir Ihnen nicht gesondert in Rechnung; stattdessen sind sie bereits bei der Produktkalkulation berücksichtigt. Dasselbe gilt für die Finanzierung des Todesfallrisikos.

(2) Für die Verwaltung Ihrer Versicherung sowie die Finanzierung des Todesfallrisikos erheben wir eine Gebühr in Höhe von

0,25% p.a. auf das Fondsguthaben, welches in die zunächst besparten Fonds mit fester Laufzeit investiert ist, sowie 0,41% p.a., bezogen auf das Fondsguthaben nach Ablauf dieser Fonds. Vor Ablauf dieser Fonds entnehmen wir die Gebühr jährlich, nach deren Ablauf monatlich dem entsprechenden Fondsguthaben. Die Umrechnung dieser Gebühr in Anteeinheiten erfolgt zum EUR-Wert am Transaktionstag, auf den der Tag der Gebührentnahme folgt. Für Ihren Vertrag werden wir die entsprechende Anzahl an zugewiesenen Anteeinheiten an Fonds auflösen. Bei ungünstiger Entwicklung der Werte der Anteeinheiten kann die Entnahme dieser Kosten dazu führen, dass das Fondsguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist. Der Versicherungsvertrag erlischt damit. Wir werden Sie jedoch rechtzeitig vorher darauf hinweisen. Vor Ablauf der zunächst besparten Fonds mit fester Laufzeit erfolgt die Finanzierung weiterer Kosten aus den Kosten der Fonds (Absatz (3)) oder aus den Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerten.

(3) Fonds, welche zur Anlage im Rahmen Ihrer Versicherung zur Verfügung stehen, werden von uns (interne Fonds) bzw. von ihren Emittenten (Publikumsfonds) mit weiteren Kosten belastet (z.B. Fondsverwaltungs- und Fondsmanagementgebühren). Gebühren der Fonds können Sie den jeweiligen Fondsbeschreibungen bzw. Fondsprospekten entnehmen, die Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten.

(4) Ihr Fondsguthaben kann – abhängig von der Entwicklung von Fonds – niedriger sein als die Summe Ihrer investierten Beiträge und im ungünstigsten Fall sogar „0“ (null) betragen.

(5) Die Kosten für die Verwaltung während der Rentenzahlung betragen 3% jeder Rente und sind bereits in den Rentenhöhen berücksichtigt, welche Sie ebenfalls einer individuellen Modellrechnung entnehmen können, die Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten.

§ 6 Wie können Sie die von Ihnen gewählten Fonds wechseln?

Umschichtungen von Anteeinheiten an Fonds ohne feste Laufzeit

(1) Sie können jederzeit vor Ende der Ansparphase schriftlich verlangen, dass das Fondsguthaben Ihrer Versicherung, das in Fonds ohne feste Laufzeit investiert ist, voll oder teilweise in andere der im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages zum jeweiligen Zeitpunkt angebotenen Fonds umgeschichtet wird („Vermögensumschichtung“).

(2) Die Umschichtung von Anteeinheiten erfolgt zu dem Transaktionstag, der auf den Tag des Auftragseingangs bei uns folgt, frühestens zu dem von Ihnen in Ihrer Mitteilung schriftlich angegebenen Termin. Wir entnehmen zu diesem Termin eine Anzahl von Anteeinheiten dem jeweiligen Fonds, deren EUR-Wert dem von Ihnen gewünschten umzuschichtenden Fondsguthaben entspricht. Diesen Betrag führen wir am selben Tag dem oder den von Ihnen gewünschten Fonds in dem von Ihnen mitgeteilten Verhältnis zu und rechnen ihn in Anteeinheiten an dem bzw. den neuen Fonds um (vgl. § 1 Absatz (3)). Die teilweise Vermögensumschichtung ist nur dann möglich, wenn sowohl das im ursprünglichen Fonds verbleibende Fondsguthaben als auch der Wert der umzuschichtenden Anteeinheiten wenigstens 250 EUR beträgt.

(3) Sofern wir Ihnen im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages die Vermögensumschichtung in einen Fonds mit fester Laufzeit ermöglichen, kann eine solche Vermögensumschichtung nur zu einem bestimmten Transaktionstag durchgeführt werden. Wir werden Sie über ein solches Angebot und die Eigenschaften des angebotenen Fonds mit fester Laufzeit mindestens 3 Monate vor diesem Transaktionstag schriftlich informieren. Ihr Antrag auf Vermögensumschichtung muss spätestens einen Monat vor dem entsprechenden Transaktionstag bei uns eingegangen sein. Bitte beachten Sie, dass die Vermögensumschichtung in einen Fonds mit fester Laufzeit nur dann möglich ist, wenn der Ablauftermin dieses Fonds vor dem Ende der Ansparphase Ihres Versicherungsvertrages liegt oder mit diesem zusammenfällt.

Umschichtung von Anteeinheiten an Fonds mit fester Laufzeit

(4) Eine Vermögensumschichtung von einem besparten Fonds mit fester Laufzeit in einen anderen Fonds ist – mit Ausnahme des Falles in § 7 – ausschließlich zum Ablauftermin des besparten Fonds mit fester Laufzeit möglich. Die Möglichkeit einer Vermögensumschichtung können Sie somit erstmalig zum ersten Ablauftermin eines Ihrer Fonds mit fester Laufzeit in Anspruch nehmen. Über die Fonds, die für eine Vermögensumschichtung bei Ablauf eines von Ihnen besparten Fonds mit fester Laufzeit angeboten werden, werden wir Sie mindestens 3 Monate vor dessen Ablauftermin schriftlich informieren.

(5) Ihre Versicherung sieht zum Ablauftermin eines von Ihnen besparten Fonds mit fester Laufzeit eine automatische Vermö-

gumschichtung des darin investierten Fondsguthabens vor. Die Umschichtung erfolgt dabei in den von uns zum jeweiligen Ablauftermin angebotenen Geldmarktfonds. Alternativ können Sie entsprechend den Absätzen (1) bis (3) die Umschichtung des Vermögens auch in einen anderen Fonds bestimmen.

Gebühren

(6) Die ersten beiden Vermögensumschichtungen im Rahmen Ihres Vertrages sowie alle Vermögensumschichtungen aus oder in Fonds mit fester Laufzeit sind gebührenfrei. Für jede weitere von Ihnen gewünschte Vermögensumschichtung erheben wir eine Gebühr von 50 EUR. Diese Gebühr entnehmen wir dem Fondsguthaben der von Ihnen gewählten Publikumsfonds durch Auflösung entsprechender Anzahl von Anteileinheiten.

§ 7 Was passiert, wenn ein Fonds aufgelöst wird?

(1) Wir sind berechtigt, einen internen Fonds aufzulösen, sollte dies zum Schutz der Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer in dem betreffenden Fonds erforderlich werden, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte ein rentables Management des Fonds, in dem sich die Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer befinden, nicht sicherstellen können, oder wenn die Vermögenswerte, in welche der interne Fonds investiert, von ihrem Emittenten aufgelöst werden. Darüber hinaus sind wir berechtigt, einen Fonds aus anderen wesentlichen Gründen aufzulösen, soweit dies in den Informationen zu dem betreffenden Fonds niedergelegt ist.

(2) Sollten wir einen der bei Vertragsbeginn angebotenen internen Fonds auflösen, in dem Ihre Beiträge investiert sind, oder sollte ein anderer von Ihnen besparter Fonds aufgelöst werden, so werden wir Sie unverzüglich schriftlich informieren und einen Ersatzfonds bestimmen, der hinsichtlich seiner Leistungen und seiner Chance-Risiko-Charakteristik dem bisherigen Fonds so weit wie möglich entspricht. Ihr vorhandenes Fondsguthaben übertragen wir in den Ersatzfonds. Die Bestimmung des Ersatzfonds wird erst wirksam, nachdem ein unabhängiger Treuhänder unter Berücksichtigung Ihrer Interessen zugestimmt hat. Falls Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie kostenfrei eine Vermögensumschichtung gemäß § 6 vornehmen. Alternativ können Sie den Vertrag nach § 14 kündigen.

§ 8 Wie werden Ihre Beiträge erhoben?

Zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung ist ein einmaliger Beitrag (Einmalbeitrag) zu entrichten. Ihr Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Beginn der Versicherung.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Rechtzeitigkeit

Ihre Beitragszahlung gilt als rechtzeitig, wenn Sie fristgerecht das Ihrerseits Erforderliche getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag am Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung auch dann noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

(2) Versicherungsschutz

Bitte beachten Sie, dass kein Versicherungsschutz besteht, solange Sie den Einmalbeitrag noch nicht bezahlt haben. Darüber hinaus können wir – solange Sie die fällige Zahlung noch nicht bewirkt haben – vom Vertrag zurücktreten. Sie wissen, dass Ihr Beitrag zunächst in einen internen Fonds mit fester Laufzeit investiert wird. Diese Investition lässt sich aber nur in Tranchen,

d.h. gemeinsam mit den Beiträgen anderer Kunden, an bestimmten Stichtagen verwirklichen. Das Tranchenvolumen ist dabei vorgegeben, sodass wir folgendes

Rücktrittsrecht

mit Ihnen vereinbaren müssen:

Wir können binnen drei Monaten nach Vertragsschluss, aber vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes vom Vertrag zurücktreten, wenn zum Zeitpunkt der Gutschrift des Einmalbeitrages auf unserem Konto das Tranchenvolumen bereits ausgeschöpft oder der im Antragsformular genannte späteste Termin des Geldeingangs bereits verstrichen ist. In diesem Falle werden wir Sie unverzüglich informieren und gegebenenfalls den bereits gezahlten Beitrag unverzüglich und vollständig erstatten.

§ 10 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt und Sie den Einmalbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach Ihrem Gesundheitszustand.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen fünf Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, können wir binnen zehn Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten.

(4) Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis genommen haben; die Kenntnis eines Vermittlers steht hinsichtlich des Fristbeginns unserer Kenntnis nicht gleich. Wenn die falschen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig gemacht worden sind, wird unser Rücktritt gegenstandslos. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist.

(5) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(6) Wenn Sie den Vertrag durch einen Vertreter abschließen, können wir nach den vorstehenden Regelungen auch verfahren, wenn lediglich Ihr Vertreter Kenntnis und Arglist hatte bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(7) Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert, § 14 Absatz (3) gilt entsprechend. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

(8) Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tode ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 12 Was gilt bei besonderen Todesursachen?

(1) Wehr- und Polizeidienst; innere Unruhen und kriegerische Ereignisse

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig von der Todesursache: Wir leisten insbesondere auch, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes, bei inneren Unruhen oder bei kriegerischen Ereignissen den Tod gefunden hat.

(2) Selbsttötung

Wir leisten auch bei Selbsttötung.

§ 13 Können Sie dem Versicherungsvertrag widersprechen?

(1) Sie können den Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 30 Tagen widerrufen.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt am Folgetag, nach dem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Vertragsinformationen nach § 14 Abs. 2 VVG und die Belehrung über das Widerrufsrecht zugegangen sind. Bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor wir auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB (Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern, Bestätigung des Antrags) erfüllt haben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

(3) Der Widerruf ist in Textform (z.B. per Brief, Telefax, E-Mail) uns gegenüber zu erklären. Sie können den Widerruf an nachfolgende Adressen senden:

inora LIFE Limited
IFSC House
IFSC Dublin 1, Irland
Telefax: +353 (1) 6 75 03 63
E-Mail: info@inoralife.de

inora LIFE Ltd.
Direktion Deutschland
Neue Mainzer Straße 46- 50
60311 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0) 69/7 17 42 49
E-Mail: info@inoralife.de

(4) Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz. Wenn Sie das Widerrufsrecht ausüben, bevor Ihr Einmalbeitrag bei uns eingeht oder der Versicherungsschutz beginnt, erstatten wir den von Ihnen gezahlten Einmalbeitrag. Wenn Sie das Widerrufsrecht ausüben, nachdem Ihr Einmalbeitrag bei uns eingegangen ist und der Versicherungsschutz bereits begonnen hat, erstatten wir Ihnen den Rückkaufswert Ihrer Versicherung.

(5) Den Erstattungsbetrag zahlen wir Ihnen binnen 30 Tagen nach Zugang Ihrer Widerrufserklärung.

§ 14 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit, frühestens jedoch zum Ende des ersten Versicherungsjahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Nach Rentenbeginn ist keine Kündigung mehr möglich.

(2) Eine teilweise Kündigung ist nur dann möglich, wenn der auszuzahlende Rückkaufswert sowie das nach der teilweisen Kündigung verbleibende Fondsguthaben jeweils wenigstens 5.000 EUR betragen. Werden diese Grenzen nicht erreicht, können Sie Ihre Versicherung nur vollständig kündigen.

Rückkaufswert

(3) Bei einer Kündigung erstatten wir Ihnen den Rückkaufswert (§ 169 VVG). Dieser entspricht dem Wert Ihres Fondsguthabens. Eine Stornogebühr wird von uns nicht erhoben. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei Vermögenswerten, in welche unsere internen Fonds investieren, ein Rücknahmeabschlag vom Emittenten erhoben werden kann. Ob und in welcher Höhe Rücknahmeabschläge anfallen, können Sie den Beschreibungen der internen Fonds entnehmen.

(4) Bitte beachten Sie, dass Ihr Fondsguthaben aufgrund der Kostenbelastung (§ 5) und der Entwicklung der Fonds niedriger als die Summe Ihrer eingezahlten Beiträge sein und im ungünstigsten Fall sogar „0“ (null) betragen kann.

Beitragsrückzahlung

(5) Die Rückzahlung des Einmalbeitrags können Sie nicht verlangen.

§ 15 Können Sie eine Vorauszahlung erhalten?

(1) Sie haben keinen Rechtsanspruch auf eine Vorauszahlung; aus Ihrem Fondsguthaben können wir Ihnen jedoch vor Ende der Ansparphase bis zur Höhe des aktuellen Rückkaufswertes (§ 14 Absatz (3)) eine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung gewähren. Die Vorauszahlung wird in Anteileneinheiten festgesetzt, jedoch in Euro ausgezahlt.

(2) Die Leistung im Erlebens-, Todes- oder Rückkaufsfall verringert sich um die vorausgezahlten Anteileneinheiten.

(3) Sie können Ihr Fondsguthaben jederzeit – jedoch nur vor dem Ende der Ansparphase – wieder aufstocken. Bitte beachten Sie, dass Sie die Anteileneinheiten in diesem Fall nur zu ihrem jeweils aktuellen Kurs erwerben können.

§ 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines Identitätsnachweises derjenigen Person, die die Leistungen beansprucht. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

Mitteilungen bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

(2) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz (1) genannten Unterlagen sind uns einzureichen:

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
- ein ausführliches ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(3) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistungen beansprucht.

Mitteilungen bei Rentenbeginn oder während der Rentenzahlung

(4) Wir können bei Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person lebt. Dieses Zeugnis können wir auch während der Rentenphase verlangen. Die Kosten dafür tragen wir.

Mitteilungen bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

(5) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Sollten Rentenzahlungen zu Unrecht erfolgt sein, sind diese an uns zurückzuzahlen.

(6) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erhalten Sie oder Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(2) Sie können bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des Bezugsberechtigten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder verpfänden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

§ 19 Was gilt für die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung?

(1) Vor Rentenbeginn ist Ihr Vertrag an den Erträgen der Fonds beteiligt, in die wir Ihren Beitrag investieren. Darüber hinausgehende Überschüsse fallen nicht an. Ihr Vertrag ist also vor Rentenbeginn nicht überschussbeteiligt.

(2) Nach dem Rentenbeginn ist Ihre Versicherung nicht mehr an der Entwicklung von Ihnen ausgewählter Fonds beteiligt, sondern wird einem so genannten With-Profits-Fund – einer Abteilung unseres übrigen Vermögens – zugeordnet, an dessen Überschüssen wir Sie gemäß der Regelungen in Absätzen (3) bis (6) beteiligen. Informationen zur Kapitalanlage unseres übrigen Vermögens entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Fonds in Ihrer Verbraucherinformation.

(3) Nach Rentenbeginn erstellen wir mindestens einmal im Jahr eine Bilanz für den With-Profits-Fund, dem Ihre Versicherung zugeordnet ist. Diese Bilanz erstellen wir auf Basis der aufsichtsrechtlichen Vorgaben Irlands sowie der Methoden und Grundlagen für diese Bilanz, die unser Vorstand in Übereinstimmung mit den irischen Gesetzen und Vorschriften festlegt. Diese Vorgaben, Gesetze und Vorschriften weichen von den für deutsche Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften ab.

(4) Dabei stellen wir den Wert der Kapitalanlagen den Verbindlichkeiten des jeweiligen With-Profits-Funds gegenüber. Auf Grundlage dieser Gegenüberstellung bestimmt der Vorstand den verfügbaren Überschuss. Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten berücksichtigen wir den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Barwert zukünftiger Rentenzahlungen und Kosten, unsere vertraglichen Verpflichtungen sowie geeignete konservative Annahmen zur zukünftigen Lebenserwartung und zu zukünftigen Kapitalerträgen.

(5) Je größer die Netto-Erträge aus den Kapitalanlagen des für Ihre Versicherung maßgeblichen With-Profits-Funds und je geringer die tatsächlich beobachtete Lebenserwartung im Vergleich zu den Annahmen ist, die wir Ihrem Rentenfaktor bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, umso größer sind die dann gegebenenfalls entstehenden Überschüsse, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer beteiligen. Wir werden wenigstens 90% der erzielten Überschüsse Ihres With-Profits-Funds für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer einsetzen. Wir behalten uns jedoch vor, Überschüsse nicht bereits im Jahr nach ihrer Entstehung für die Überschussbeteiligung zu verwenden, sondern bis zu 25% der Überschüsse für

die Überschussbeteiligung in späteren Jahren zu reservieren, wenn wir Überschüsse für nur vorübergehend halten und einen Rückgang in der nahen Zukunft erwarten.

(6) Je nach Entwicklung der vorgenannten Faktoren legt der Vorstand jedes Jahr die Überschussanteilsätze unter Berücksichtigung der Vorschläge unseres Verantwortlichen Aktuars fest. Überschüsse verwenden wir zur Erhöhung Ihrer Rente zum nächsten Jahrestag Ihrer Versicherung. Die festgelegten Überschussanteilsätze teilen wir Ihnen in jährlichen Rentenmitteilungen mit. Die Erhöhung Ihrer Rente kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen und wegen fehlender Überschüsse auch ganz ausbleiben. Der Umfang einer möglichen Rentenerhöhung wird bestimmt von den Überschüssen, die seit der letzten Bewertung des für Ihre Versicherung maßgeblichen With-Profits-Funds erzielt wurden. Diese Überschüsse können sowohl positiv als auch negativ sein. In Jahren, in denen Überschüsse negativ sind, wird eine Rentenerhöhung regelmäßig ausbleiben und der negative Betrag wird für die Bestimmung der Höhe der Überschussbeteiligung in das Folgejahr übertragen.

(7) Da verschiedene Versicherungen in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, können wir für die Zuteilung von Überschüssen gleichartige Versicherungen zu Produktklassen zusammenfassen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf solche Produktklassen würde sich daran orientieren, in welchem Umfang die Produktklassen jeweils zu seiner Entstehung beigetragen haben.

§ 20 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

Sie können den Wert Ihres Fondsguthabens jederzeit bei uns erfragen. Darüber hinaus erhalten Sie während der Ansparphase am Ende eines jeden Versicherungsjahres eine Wertmitteilung, der Sie den Wert Ihres Fondsguthabens entnehmen können.

§ 21 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

(2) Bitte teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Postanschrift unverzüglich mit. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, weil wir uns darauf beschränken können, eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihren Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und in welcher Sprache wenden wir uns an Sie?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Unsere Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformation sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

Ihre Ansprüche

(1) Sie können Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für unsere gewerbliche Niederlassung (Frankfurt am Main) zuständigen Gericht geltend machen. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvertreters zustande gekommen, so können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem Gericht des Ortes geltend machen, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, falls er keine Niederlassung unterhalten hat, seinen Wohnsitz hatte. Ihre mögliche Wahl weiterer gesetzlich vorgesehener Gerichtsstände wird hierdurch nicht berührt.

Unsere Ansprüche

(2) Wir können unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs örtlich zuständigen Gericht ergeben.

§ 24 Können die hier abgedruckten Bestimmungen nachträglich geändert werden?

(1) Wird eine der hier abgedruckten Bestimmungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt, können wir die unwirksame durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 25 An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?

Sollten Sie Anlass zu Beschwerden haben, können Sie sich an unsere deutsche Niederlassung, die inora LIFE Ltd., Direktion Deutschland, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main wenden oder an die folgenden Aufsichtsbehörden:

Irish Financial Services Regulatory Authority
Insurance Supervision
P.O. Box 9138
College Green
Dublin 2
Republic of Ireland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Abteilung Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE BASISVERSICHERUNG ZUR
FONDSGEBUNDENEN RENTENVERSICHERUNG INORA DIAMANT PLUS BASISRENTE
(FASSUNG 11/2008)**

1. Wichtige Hinweise zu Ihrer Basisversicherung im Überblick	45
2. Besondere Bedingungen für die Basisversicherung zur fondsgebundenen Rentenversicherung inora Diamant Plus Basisrente	45

1. Wichtige Hinweise zu Ihrer Basisversicherung im Überblick

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung inora Diamant Plus Basisrente wurde speziell für den Zweck einer staatlich geförderten Altersvorsorge durch den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (so genannte Basisversorgung) gestaltet. Die versicherungsvertraglichen Vereinbarungen tragen den besonderen steuerrechtlichen Anforderungen Rechnung. Dabei sind für Sie insbesondere die folgenden Punkte von Bedeutung:

- Ansprüche aus einer Versicherung zur Basisversorgung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen anderen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Auszahlung eines Rückkaufswerts ist nicht möglich. Die nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ausgeschlossen. (vgl. §§ 5, 6 BB)
- Erlebensfall-Leistungen aus Ihrer Versicherung erbringen wir ausschließlich an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Leistungen im Todesfall erbringen wir nur an Ihren hinterbliebenen Ehepartner oder ggf. an Ihre Kinder, sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sind keine bezugsberechtigten Ehegatten oder Kinder vorhanden, wird keine Leistung fällig. (vgl. §§ 1, 6 BB)
- Leistungen aus Ihrer Versicherung erbringen wir grundsätzlich nur als monatliche Rente. Die Ausübung eines Kapitalwahlrechts ist stets ausgeschlossen. (vgl. §§ 2, 3 BB)

Die vollständigen Regelungen finden Sie in den Besonderen Bedingungen (BB) auf den folgenden Seiten. Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zur fondsgebundenen Rentenversicherung inora Diamant Plus. Sie enthalten die Abweichungen des Tarifs inora Diamant Plus Basisrente gegenüber dem Tarif inora Diamant Plus, welcher nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigt. Allgemeine und Besondere Bedingungen bilden gemeinsam die vertraglichen Grundlagen Ihrer Versicherung inora Diamant Plus Basisrente. Die Besonderen Bedingungen haben dabei grundsätzlich Vorrang vor den jeweiligen Regelungen der AVB.

inora Diamant Plus Basisrente erfüllt die Voraussetzungen für die steuerliche Förderung nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG.

Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung inora Diamant Plus Basisrente finden Sie oben in den „Steuerhinweisen für die fondsgebundene Rentenversicherung - Basisrente“.

2. Besondere Bedingungen für die Basisversicherung zur fondsgebundenen Rentenversicherung inora Diamant Plus Basisrente

§ 1 BB Wer erhält Leistungen im Todesfall?

(1) Im Todesfall erbringen wir Leistungen an den überlebenden Ehegatten, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war. Ist ein solcher im Todeszeitpunkt nicht vorhanden, erbringen wir Leistungen an die Kinder, für welche die versicherte Person als Steuerpflichtiger Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat und welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Sind keine bezugsberechtigten Ehegatten oder Kinder vorhanden, wird im Todesfall keine Leistung fällig.

§ 2 BB Wie erfolgt die Verrentung von Leistungen im Todesfall (Hinterbliebenenrente)?

(1) Leistungen im Todesfall erbringen wir grundsätzlich als monatliche Rentenzahlungen (Hinterbliebenenrente). Dabei rechnen wir den für die Verrentung maßgeblichen Kapitalbetrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen – basierend auf den zum Beginn der Hinterbliebenenrente gültigen Annahmen zu Zins, Verwaltungskosten und Lebenserwartung für die Altersrente (vgl. § 2 Absatz (3) AVB) – in eine lebenslange Rente an den bzw. die bezugsberechtigten Ehegatten oder Kinder um.

(2) Sind mehrere Kinder der versicherten Person für die Leistung im Todesfall anspruchsberechtigt, wird der für die Verrentung maßgebliche Kapitalbetrag gleichmäßig auf alle Kinder aufgeteilt. Bei unterschiedlichem Alter der Kinder wird die Höhe der nach Absatz 1 aus diesem Kapitalbetrag zu berechnenden Hinterbliebenenrenten daher unterschiedlich ausfallen. An Kinder zahlen wir die Hinterbliebenenrente maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Die Regelungen zur Überschussbeteiligung der Altersrente (vgl. § 19 AVB) gelten entsprechend für Hinterbliebenenrenten.

(4) Anstelle einer Hinterbliebenenrente erfolgt eine Kapitalabfindung, wenn es sich um eine Kleinstbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 EStG handelt.

§ 3 BB Welche Änderungen müssen Sie bei den Leistungen Ihrer Basisversicherung beachten?

Änderungen zu § 2 AVB „Welche Leistungen erbringen wir?“

(1) Ergänzend zu § 2 Absatz (1) Satz 1 AVB gilt, dass der vereinbarte Rentenbeginn nicht vor dem Zeitpunkt liegen darf, an dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet.

(2) § 2 Absatz (1) Satz 2 AVB wird ersetzt durch nachfolgende Bestimmung: Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit ab dem nächsten Rentenzahlungstermin eine aus der Summe der noch ausstehenden garantierten Renten der Rentengarantiezeit berechnete Hinterbliebenenrente an den bzw. die bezugsberechtigten Ehegatten oder Kinder gemäß §§ 1 und 2 BB.

(3) Abweichend von § 2 Absatz (2) Satz 2 AVB erfolgt eine Kapitalabfindung, wenn es sich um eine Kleinstbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 EStG handelt.

(4) Ergänzend zu § 2 Absatz (6) AVB gilt nachfolgende Bestimmung: Anstelle einer Kapitalzahlung zahlen wir bei Tod der versicherten Person vor dem vorgesehenen Ende der Ansparphase eine aus der vorgesehenen Kapitalzahlung im Todesfall berechnete Hinterbliebenenrente an den bzw. die bezugsberechtigten Ehegatten oder Kinder gemäß §§ 1 und 2 BB. Sind keine bezugsberechtigten Ehegatten oder Kinder vorhanden, so wird im Todesfall keine Leistung fällig.

§ 4 BB Welche Einschränkungen gelten für Ihre Wahlrechte zum Rentenbeginn?

Änderungen zu § 3 AVB „Welche Wahlrechte haben Sie zu Rentenbeginn?“

(1) § 3 Absatz (2) AVB findet nur insoweit Anwendung, dass Sie aus denjenigen Varianten an Renten auswählen können, welche den Anforderungen an die Rentenzahlung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2b EStG genügen.

(2) Eine (Teil-)Kapitalabfindung sowie Ausübung der Marktoption sind ausgeschlossen. § 3 Absätze (3) bis (5) AVB finden insofern keine Anwendung.

§ 5 BB Welche Einschränkungen gelten für vorzeitige Leistungen aus Ihrer Versicherung?

Änderungen zu § 14 AVB „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“

Abweichend von § 14 AVB können Sie Ihre Versicherung weder ganz noch teilweise kündigen. Die Auszahlung eines Rückkaufswertes ist von Gesetz wegen nicht zulässig. Auch die Rückzahlung des Einmalbeitrages können Sie nicht verlangen

Änderungen zu § 15 AVB „Können Sie eine Vorauszahlung erhalten?“

Abweichend von § 15 AVB ist eine Vorauszahlung nicht möglich.

§ 6 BB Welche Besonderheiten gelten beim Empfang der Versicherungsleistung?

Änderungen zu § 16 AVB „Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?“

Wird eine Leistung im Todesfall verlangt, so ist uns ergänzend zu § 16 Absatz (1) durch amtliche Urkunden nachzuweisen, dass es sich bei derjenigen Person, die Leistungen beansprucht, um einen bezugsberechtigten Ehegatten oder ein bezugsberechtigtes Kind handelt.

Änderungen zu § 18 AVB „Wer erhält die Versicherungsleistung?“

(1) § 18 AVB wird ersetzt durch die nachfolgenden Bestimmungen in den Absätzen (2) bis (4).

(2) Erlebensfall-Leistungen aus Ihrer Versicherung erbringen wir ausschließlich an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Ein abweichendes Bezugsrecht kann nicht vereinbart werden.

(3) Leistungen im Todesfall erbringen wir nur an Ihre bezugsberechtigten Ehegatten oder Kinder (vgl. § 1 BB). Sind keine bezugsberechtigten Ehegatten oder Kinder vorhanden, wird im Todesfall keine Leistung fällig.

(4) Ansprüche aus Ihrer Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen anderen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Die nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

